

Amtsblatt des Ilm-Kreises



6. Jahrgang / Nr. 13/07

Dienstag, den 11. Dezember 2007

Herausgeber: ILM-Kreis

Aus dem Inhalt

- Neufassung der Hauptsatzung des ILM-Kreises
- Abfallwirtschaftssatzung des ILM-Kreises mit Gebührensatzung
- Verwaltungskostensatzung des ILM-Kreises
- Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der „Beschäftigungsinitiative im ILM-Kreis“
- Änderung der Fleischbeschaubezirke im ILM-Kreis
- Leitfaden der Abfallwirtschaft im ILM-Kreis für 2008
- Entsorgungstermine im ILM-Kreis im Januar 2008

Gemeinde
Gabelbach



Jagdhaus Gabelbach (noch vor Kyrill)

Foto: J. Lamprecht

Natürlich ist die „Gemeinde Gabelbach“ keine Ortschaft in dem Sinne, wie sie auf dieser Seite regelmäßig vorgestellt wird, aber zur Weihnachtszeit darf man da auch einmal etwas großzügig sein.

Den Begriff „Gabelbach“ verbindet man heute meist mit dem gleichnamigen Hotel oder mit dem Jagdhaus. Der Gabelbach selbst ist ein etwa aus Richtung Kickelhahn kommendes, in die Ilm mündendes Flüsschen.

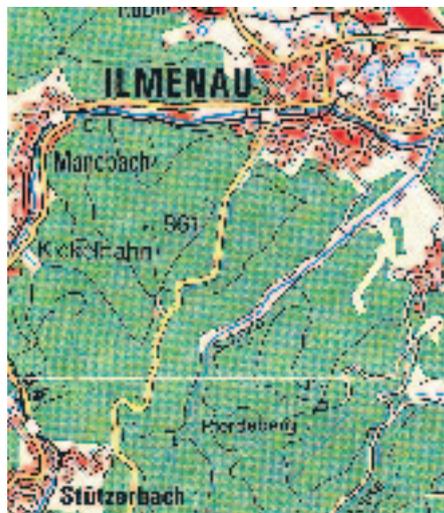
Als „Gabelbach-Gemeinde“ wurde eine Reihe Ilmenauer Honoratioren bezeichnet, die neben der Pflege der Geselligkeit auch die klassischen Erinnerungen am Ort des Geschehens hoch hielten, und die sich ungefähr ab 1860 allsonnabendlich in einem Forsthaus neben dem heutigen Jagdhaus (dem sogenannten „Kleinen Gabelbach“) zusammenfanden. Dieses Gebäude brannte leider in den 80er Jahren des 20. Jh. ab.

Noch heute klangvolle Namen zierten die Gabelbach-Gemeinde dereinst: der Dichter Friedrich Hofmann (1813-1888), der Oberamtsrichter Carl Schwanitz (1823-1903), der Dichter Joseph Victor von Scheffel (1826-1886), der Dichter Rudolf Baumbach (1840-1905) oder der Schriftsteller August Trinius (1851-1919). Sie alle waren Persönlichkeiten, die Kunst, Gemeinwohl, Politik und Lebensart zu verbinden wussten. Zahlreiche Straßen im Ilmenauer Kurviertel tragen Namen von Persönlichkeiten, die Mitglieder der Gabelbachgemeinde waren. Ende der 30er Jahre des vergangenen Jahrhunderts verlieren sich die Spuren der Gabelbachgemeinde.

Das Jagdhaus Gabelbach, im Sommer 1783 als Gästehaus Carl Augusts und seiner Jagdgesellschaft errichtet, verfiel nach dessen Tod langsam. 1910 übernahm die Gabelbachgemeinde dieses Haus zur Nutzung und sorgte damit auch für dessen Erhalt. Sie initiierten und betreuten hierin eine Goetheausstellung.

Derzeit ist das Jagdhaus noch in der Hand der Stiftung Weimarer Klassik. In diesen Tagen schließt die Stadt Ilmenau mit der Stiftung einen Erbbaupachtvertrag ab, der es u.a. ermöglicht, hierin 2008 tourismusfreundliche Umbaumaßnahmen und Öffnungszeiten vorzunehmen.

mit freundlicher Genehmigung
des Verlages „grünes Herz“



Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- Zu Gast im Partnerlandkreis in Konin/Polen Seite 4

Amtlicher Teil

- Tagesordnung der Kreistagssitzung am 19. Dezember 2007 Seite 5
- Beschlussübersicht der Kreistagssitzung vom 21. November 2007..... Seite 5
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistags Seite 6
- Neufassung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises Seite 6
- Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises mit Gebührensatzung Seite 9
- Verwaltungskostensatzung des Ilm-Kreises..... Seite 25
- Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der "Beschäftigungsinitiative im Ilm- Kreis" Seite 31
- Bekanntmachungen der Unteren Wasserbehörde Seite 33
- Änderung der Fleischbeschaubezirke im Ilm-Kreis Seite 36
- Ausschreibungen Seite 38
- Leitfaden der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis für 2008 Seite 39
- Entsorgungstermine im Ilm-Kreis im Januar 2008 Seite 40

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ilm-Kreis,

das Jahr 2007 neigt sich in diesen Tagen seinem Ende zu. Ein Jahr mit Erfolgen, Freude und Veränderungen liegt hinter uns. In der vergangenen Zeit ist vieles passiert. Vieles wurde erreicht, was den Ilm-Kreis weiter nach vorne bringt. Durch die Ansiedlung neuer Unternehmen und den Ausbau von etablierten Firmen ist es gelungen, die Arbeitslosigkeit im Ilm-Kreis zu senken und Menschen wieder Selbstvertrauen und Perspektiven zu geben.

Leider gibt es auch zum Jahreswechsel noch zu viele erwerbslose Mitbürgerinnen und Mitbürger. Deshalb werden wir mit Blick auf das Jahr 2008 auch weiterhin alles dafür tun, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Das Jahr 2007 war ein Jahr, in dem viele von Ihnen harte und erfolgreiche Arbeit für sich aber auch für andere geleistet haben.

Der Orkan „Kyrill“ hat zu Beginn 2007 den Landkreis insbesondere im Süden in seiner vollen Stärke getroffen und Schäden verursacht, die kaum zu beheben sind. Kyrill hat uns auch gezeigt, wie wichtig es ist, zusammen zu stehen und füreinander einzutreten. Ohne die Forstarbeiter, die Feuerwehrkameraden und die freiwilligen Helfer wäre diese Naturkatastrophe und ihre Folgen nicht zu bewältigen gewesen. Dafür nochmals meinen ausdrücklichen Dank. Nicht in Vergessenheit geraten sollte der bedauerliche Unfall eines polnischen Waldarbeiters, der bei den Aufräumarbeiten sein Leben verlor. Gerade in dieser so besinnlichen Zeit sind unsere Gedanken bei seiner Familie, der wir unser Beileid bekunden.

Ein Dank geht an all jene, die im zu Ende gehenden Jahr ehrenamtliche Arbeit geleistet haben und so das Gemeinwohl der Gesellschaft stärkten. Jeder einzelne - ob im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich - hat einen wesentlichen Anteil am friedlichen Zusammenleben in unserem Landkreis.

Das Jahr 2008 wird weitere Herausforderungen mit sich bringen. Es werden auch künftig Entscheidungen notwendig sein,



die im Einzelfall sicher auf unterschiedlichste Resonanz stoßen. Denn Entscheidungen für etwas sind oftmals Entscheidungen gegen etwas. Ich bin mir jedoch sicher, dass auch das kommende Jahr 2008 weitere positive Entwicklungen für den Ilm-Kreis, seine Städte und Gemeinden mit sich bringt. Erfolgreiches Zusammenleben funktioniert nur dann, wenn Sie sich auch weiter aktiv am gesellschaftlichen Miteinander beteiligen.

Ich bedanke mich nochmals für Ihr Engagement für unseren Landkreis und seine Bürger.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie ein friedliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2008.

Bernd Kausch

Landrat



Nichtamtlicher Teil

Kulturveranstaltungen im Ilm-Kreis

(Auswahl – ohne Karnevalsveranstaltungen)

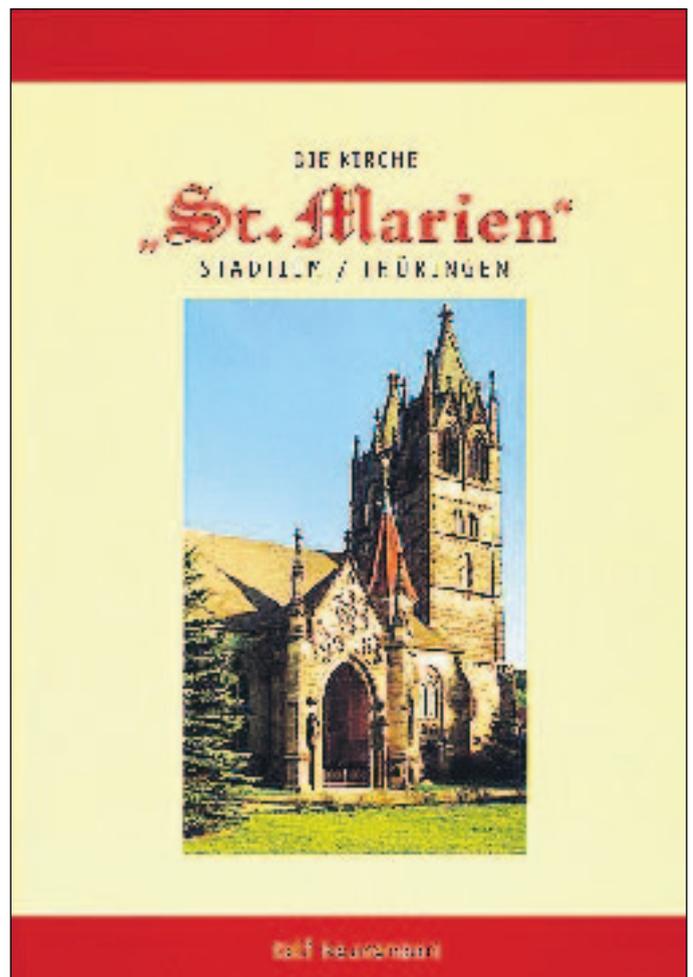
| | | | |
|----------|------------|--------------------------|---|
| 11. Dez. | Arnstadt | 9 und 11 Uhr, Theater | „Der gestiefelte Kater“ |
| 11. Dez. | Arnstadt | 14.30 Uhr, Schlossmuseum | KinderMuseumsClub |
| 11. Dez. | Arnstadt | 18 Uhr, Stadthalle | „Achims Weihnachtskiste“ mit Achim Mentzel |
| 12. Dez. | Arnstadt | 19 Uhr, Bachkirche | Weihnachtskonzert der Musikschule Arnstadt |
| 13. Dez. | Arnstadt | 19.30 Uhr, Theater | „Ivushka“, Russische Weihnachtsrevue |
| 14. Dez. | Arnstadt | 19.30 Uhr, Theater | „Clavigo“, Trauerspiel von Goethe |
| 15. Dez. | Elgersburg | ab 14 Uhr | Weihnachtsmarkt |
| 15. Dez. | Arnstadt | 19.30 Uhr, Theater | „Immer auf´s Böse“, Kabarett mit Gunter Böhnke und Frank Sieckel |
| 16. Dez. | Elgersburg | 16 Uhr, Schloss | Weihnachtliches Konzert |
| 18. Dez. | Ilmenau | 19.30 Uhr, Jakobuskirche | Weihnachtsoratorium (1, 4 - 6) |
| 22. Dez. | Arnstadt | 17 Uhr, Theater | Weihnachten mit Angela Wiedl und Familie |
| 25. Dez. | Geraberg | 20 Uhr, Geratalhalle | Weihnachtskonzert des Musikvereins Geraberg |
| 25. Dez. | Arnstadt | 19.30 Uhr, Theater | „Amadeus“, Balogh-Ballett Prag |
| 26. Dez. | Ilmenau | 16.30 Uhr, Jakobuskirche | Weihnachtskonzert, Musik aus der Zeit der Heiligen Elisabeth (Ensemble für frühe Musik Augsburg) |
| 26. Dez. | Arnstadt | 16 Uhr, Theater | „Cipollino“, Eigenproduktion des Theaters Arnstadt |
| 26. Dez. | Elgersburg | 15 Uhr, Schloss | festliches Barockkonzert (Vivaldi, Bach, Telemann) |
| 29. Dez. | Arnstadt | 19.30 Uhr, Theater | „Reise nach Gripsholm“, nach Tucholsky, mit Musik von ABBA, Junges Musical Arnstadt |
| 31. Dez. | Arnstadt | 17 Uhr, Theater | Silvesterkonzert |

Broschüre über die Kirche „St. Marien“ Stadtilm erschienen

Rechtzeitig vor dem Weihnachtsfest ist eine Broschüre über die Kirche „St. Marien“ in Stadtilm erschienen.

Herr Ralf Heunemann aus Stadtilm schreibt in seinem Vorwort, dass er die Geschichte und die Besonderheiten der Kirche „St. Marien“ aus heutiger Sicht und mit seinen Beobachtungen, Erfahrungen und Erkenntnissen niedergeschrieben hat. Er stellt das Werk uneigennützig zur Verfügung, um zur Erhaltung der Kirche beizutragen. Mit dem Kauf der Broschüre kann man sich selbst oder Freunden und Bekannten eine Freude bereiten und gleichzeitig etwas Gutes für die Bewahrung dieses kulturhistorisch wertvollen Gebäudes tun.

Die Broschüre zum Preis von 9,80 EUR ist im Pfarramt Stadtilm, im Schuh- und Lederwarengeschäft Merten am Markt sowie in der Stadtinformation bzw. Bibliothek Stadtilm käuflich zu erwerben.





Die Delegation und die Gastgeber zu Besuch am Lyzeum in Kleczew, der Partnerschule des Lindenberggymnasiums in Ilmenau.
Fotos (6) S.Lenk

Zu Gast im polnischen Kreis Konin Kreistagsabgeordnete besuchen Partnerlandkreis

Als am Horizont der Sonnenaufgang ein malerisches Bild zeichnet, sind die Kreistagsabgeordneten Andreas Beyersdorf (CDU), Berg Heyer (FW), Carmen Temmler (SPD) und Sabine Berninger (Die Linke.) sowie die Journalisten Marco Schmidt und Berit Richter schon gut vier Stunden unterwegs. Die Strecke von Arnstadt Richtung Konin in der Wojowodschaft Wielkopolska (Großpolen) ist zirka 650 km lang. Landrat Dr. Benno Kaufhold hatte Politiker und Journalisten zur Erkundungstour in den polnischen Partnerlandkreis eingeladen.

Auf dem Ablaufplan der zweitägigen Reise zu den polnischen Freunden standen zahlreiche Highlights. Der Besuch des Lyzeum (vergleichbar Gymnasium), die Besichtigung des Braunkohletagebaus in Kleczew sowie ein Rundgang über das Gelände der Pilgerstätte in Stary Lichen mit seiner imposanten Basilika, brachte den deutschen Besuchern viele für die Region charakteristische Eindrücke nahe. Am Abend des ersten Tages folgten die Kreisvertreter der Einladung des polnischen Landrates Stanislaw Bielik und weiterer polnischer Komunalpolitiker zum Erfahrungsaustausch. In gemütlicher Runde wurde allen deutlich, dass es zwischen beiden Landkreisen einige Gemeinsamkeiten gibt, dass jedoch der Weg Polens in die

„Mitte“ der Europäischen Union noch viel Kraft und finanzielle Mittel benötigt.

Der zweite Tag stand dann ganz im Zeichen von Wirtschaft und Wissenschaft. Das in Kirchheim im IIm-Kreis ansässige Straßenvermessungsunternehmen Lehmann+Partner hat bereits 2001 eine Niederlassung im polnischen Konin eröffnet. Unter der Leitung Ireneusz Hampel arbeiten heute 65 Mitarbeiter mit steigender Tendenz bei der polnischen Tochter des Erfolgsunternehmens. Die Delegation in Begleitung von Eckhard Monninger, Geschäftsführer von Lehmann+Partner und Landrat Bielik ließen es sich nicht entgehen, das Unternehmen und seine Arbeit kennenzulernen.

Letzte Station auf der Reise war die Berufsakademie in Konin. Auch an der polnischen Hochschule macht sich nach Angaben von Kanzler Zdzislaw Dembowski der demographische Wandel bemerkbar. Zwar ist die Einrichtung mit rund 4000 Studenten zur Zeit noch gut ausgelastet, doch macht man sich dort schon jetzt Gedanken und sucht nach neuen und attraktiven Studienrichtungen die junge Leute in die Berufsakademie nach Konin locken sollen. Nach zwei Tagen Konin trat die Delegation die Heimreise mit zahlreichen Eindrücken und einer unzahl Informationsbroschüren im Gepäck an. CDU-Kreistagsfraktionsvorsitzender Andreas Beyersdorf resümiert auf der Rückreise den Aufenthalt mit klaren Worten: „Ich bin dankbar für die Gastfreundschaft der Polen und freue mich, dass die Kreispartnerschaft hervorragend funktioniert. Wir sollten die Kontakte weiter intensivieren und den Bürgern des IIm-Kreises einen Besuch im Landkreis Konin empfehlen.“

S.Lenk



Geschäftsführer Eckhard Monninger erklärt die Unternehmensphilosophie von Lehmann+Partner



Am Hochschulstandort Konin studieren 4000 Studenten. Die Delagtion überzeugte sich von der hervorragenden Ausstattung der Einrichtung.



Kontrastprogramm: 4 Millionen Euro Gewerbesteuer bringt der Tagebau der Gemeinde Kleczew jährlich.



Aufmerksam verfolgt Landrat Dr. Benno Kaufhold die Ausführung seines polnischen Amtskollegen. Prof. Bogdan Franczyk übersetzt die Rede von Stanislaw Bielik.



Religion soweit das Auge reicht. Die Pilgerstätte Stary Lichen im novembergrau.

Amtlicher Teil

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung

Die 26. Sitzung des Kreistags des IIm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 findet am

**Mittwoch, dem 19. Dezember 2007, 14.00 Uhr
in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1 - 3,**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
- 1.1 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.2 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.3 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 25. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 21. November 2007
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 25. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 21. November 2007
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
- 4.1 Verabschiedung des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, Herrn Wiertz
- 4.2 Verabschiedung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb, IIm-Kreis, Herrn Schwarz
- 4.3 Verabschiedung der Projektbeauftragten Zivilcourage, Frau Nastoll
5. Vorstellung des Geschäftsführers der Agentur für Arbeit Erfurt, Herrn Klaus-Peter Hansen

6. Dokumentation des Baufortschritts (2. BA) am Standort Arnstadt und Vorstellung der Bauplanung (2. BA) am Standort Ilmenau der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH
7. Lesung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2008 sowie des Finanzplanes des IIm-Kreises für die Jahre 2007 bis 2011
8. Anträge, Informationen und Mitteilungen
- 8.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
- 8.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des IIm-Kreises vom 28. November 2007
- 8.3 Information der ARGE SGB II IIm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im IIm-Kreis
- 8.4 Informationsblatt
- 8.5 Sonstiges
9. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
 - 9.1 Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
 - 9.2 evtl. Darlehensaufnahme zur Umschuldung von Krediten des Landkreises IIm-Kreis
 - 9.3.4. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 034/04 vom 22. September 2004 - Bestätigung der Mitglieder für den Ausschuss für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit
10. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

Beschlussübersicht der 25. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises

November 2007

Beschluss-Nr. 310/07

Die Niederschrift über die 24. Sitzung des Kreistages vom 17. Oktober 2007 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 311/07

Der Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 203/01 vom 10. Januar 2001 über das „Projekt für mehr Toleranz und Weltoffenheit gegen Gewalt und Extremismus“ sowie der Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 268/01 vom 12. September 2001 zur Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten und Initiativen im Projekt für mehr Toleranz und Weltoffenheit gegen Gewalt und Extremismus werden aufgehoben.

Beschluss-Nr. 312/07

Der Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 245/06 vom 22. November 2006 über die Fortführung der Ausbildungsmaßnahmen im „Kommunalen Ausbildungsverbund IIm-Kreis“ wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. 313/07

Bestätigung der Generalsanierung des Hauptgebäudes (Altbau) am Schulstandort des Staatlichen Berufsschulzentrums Ilmenau und des dazugehörigen Finanzierungsplans

Beschluss-Nr. 314/07

Richtlinie zur „Beschäftigungsinitiative im IIm-Kreis“ (s. Seite 31)

Beschluss-Nr. 315/07

Neufassung der Hauptsatzung des IIm-Kreises (s. Seite 6)

Beschluss-Nr. 316/07

Der Landrat des IIm-Kreises wird mit der Vorbereitung der Einführung der Doppik im Landratsamt IIm-Kreis beauftragt. Die Beschlussfassung zur Einführung der Doppik im IIm-Kreis erfolgt durch den Kreistag im Jahr 2008.

Beschluss-Nr. 317/07

Die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 88010.50100 Versicherungen/Schadensfälle in

Höhe von 50.000,00 Euro, gedeckt durch Einnahmen aus Erstattungen der Sparkassenversicherung, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 318/07

Im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt des IIm-Kreises, Haushaltsstelle 91600.84200, wird dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ein Betrag in Höhe von 110.949,70 Euro ausgekehrt, gedeckt aus der Gewinnausschüttung der Ilmenauer Umweltdienst GmbH des Jahres 2006, Haushaltsstelle 91600.21000. Weitere 22.628,07 Euro verbleiben im Verwaltungshaushalt des IIm-Kreises zur Gesamtdeckung.

Beschluss-Nr. 319/07

Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) (s. Seite 9)

Beschluss-Nr. 320/07

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises auf der Grundlage der Neukalkulation der Gebühren für die Jahre 2008 und 2009 (s. Seite 16)

Beschluss-Nr. 321/07

1. Der vorliegende Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 (Jugendhilfeplanung des IIm-Kreises - Teilfachplan I) wird bestätigt.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die sich während der Laufzeit des Planes ergeben, einzuarbeiten und mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen.

Beschluss-Nr. 322/07

1. Der Teilfachplan II - Jugendförderplan 2004 bis 2008 (Beschluss-Nr. 512/03 vom 17. September 2003) wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um die Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit laut Anlage 1.1 und 1.2 vom 26. September 2007 ergänzt.

2. Die Ergänzung gilt vorbehaltlich der tatsächlichen Landesförderung, die im Rahmen der Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ erfolgt.

Beschluss-Nr. 323/07

Die 4. Fortschreibung - 2007 - der Jugendhilfeplanung des IIm-Kreises - Teilfachplan Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe - wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 324/07

Die 2. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 007/04 vom 14. Juli 2004 zur Bestätigung der Mitglieder und Stellvertreter für den Kreisausschuss wird wie folgt bestätigt:

Fraktion CDU

Mitglied:

Frau Beate Misch

Stellvertreter:

Herr Jürgen Reuß

Beschluss-Nr. 325/07

Die 1. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 032/04 vom 22. September 2004 zur Besetzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr des Kreistages des IIm-Kreises mit Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertretern sowie sachkundigen Bürgern wird wie folgt bestätigt:

Fraktion CDU

Mitglied:

Frau Veronika Rodehau

Stellvertreter:

Herr Frank Geißler

Beschluss-Nr. 326/07

Die 3. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 034/04 vom 22. September 2004 zur Besetzung des Ausschusses für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit des Kreistages des IIm-Kreises mit Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertretern sowie sachkundigen Bürgern wird wie folgt bestätigt:

Fraktion CDU

Mitglied:

Herr Georg Juchheim

Stellvertreter:

Frau Rosmarie Urspruch

Beschluss-Nr. 327/07

Die 3. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 015/04 vom 14. Juli 2004 zur Bestellung der Kreistagsmitglieder und Stellvertreter für den ÖPNV-Beirat des IIm-Kreises wird wie folgt bestätigt:

Fraktion CDU

Mitglied:

Herr Jürgen Reuß

Stellvertreter:

Herr Joachim Stahl

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 328/07

1. Der Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 514/03 vom 17. September 2003 über den Verkauf der Liegenschaft in Frauenwald, Südstraße 11 (ehemalige Grundschule Frauenwald) wird aufgehoben.
2. Der Landrat des IIm-Kreises wird beauftragt, die im Grundbuch von Frauenwald verzeichnete Liegenschaft Südstraße 11, Flurstück 12, Flur 14, Gemarkung Frauenwald, Grundbuchblatt 1042, auf dem Wege eines Erbbaurechtes zu vermarkten.
3. Das Erbbaurecht wird für 99 Jahre bestellt und gegen die Erhebung eines jährlichen Erbbauzinses in Höhe von 4 % auf der Grundlage des zuletzt festgestellten Verkaufswertes ausgegeben.
Eine Erbbauzinsanpassungsklausel ist im Erbbaurechtsvertrag aufzunehmen.
4. Die Erbbauberechtigte hat ab dem Tag der Besitzübernahme alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen.
5. Der Erbbauberechtigten wird eine Kaufoption des Erbbaugrundstückes eingeräumt.
6. Die Erbbauberechtigte trägt alle im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erbbaurecht verbundenen Kosten.

Beschlüsse beschließender Ausschüsse

Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Nr. 061-07/21/JHA (02. Oktober 2007)

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 051-07/18/JHA vom 08. Mai 2007 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. 062-07/21/JHA (02. Oktober 2007)

Die Übertragung des Kinderschutzdienstes an das Marienstift Arnstadt wird bestätigt.

Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis

Beschluss-Nr. 05/2007/BA AIK (13. September 2007)

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2008 zum Beschluss:
Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2008 wird festgestellt.

Beschluss-Nr. 06/2007/BA AIK (13. September 2007)

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises zum Beschluss:
Mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2007 des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis wird die BDO Deutsche Warentreuhand AG in Erfurt beauftragt.

Beschluss-Nr. 07/2007/BA AIK (21. November 2007)

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises zum Beschluss:
Drucksache Nr. 326: Bestätigung der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im IIm-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung).

Beschluss-Nr. 08/2007/BA AIK (21. November 2007)

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises zum Beschluss:
Drucksache Nr. 327: Bestätigung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises auf der Grundlage der Neukalkulation der Gebühren für die Jahre 2008 und 2009.

Hauptsatzung des IIm-Kreises

Der Kreistag des IIm-Kreises beschloss auf seiner Sitzung am 21. November 2007 die folgende Hauptsatzung des IIm-Kreises (Beschl.-Nr. 315/07):

Hauptsatzung des IIm-Kreises

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Mitglieder des Kreistages
- § 4 Vorsitz im Kreistag
- § 5 Erste Kreistagssitzung nach der Wahl
- § 6 Pflichten
- § 7 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 8 Auskunft und Akteneinsicht

- § 9 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
 - § 10 Ausländerbeirat
 - § 11 Entschädigung
 - § 12 Verdienstausschuss
 - § 13 Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitz, die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden
 - § 14 Landrat
 - § 15 Beigeordnete
 - § 16 Bekanntmachungen und Bekanntgaben
 - § 17 Sonstige Regelungen
 - § 18 In-Kraft-Treten
- Karte IIm-Kreis-Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) folgende Hauptsatzung des Ilm-Kreises:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

1. Der Landkreis führt den Namen Ilm-Kreis.
2. Das Gebiet des Ilm-Kreises erstreckt sich gemäß § 11 Thüringer Neugliederungsgesetz vom 16. August 1993 und unter Berücksichtigung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Gebiete des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises vom 18. Juni 2002 auf folgende Städte und Gemeinden: Alkersleben, Altenfeld, Angelroda, Arnstadt, Böhlen, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elgersburg, Elleben, Elxleben, Frankenhain, Frauenwald, Friedersdorf, Gehlberg, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Gossel, Gräfenroda, Großbreitenbach, Herschdorf, Ichtershausen, Ilmenau, Ilmtal, Kirchheim, Langewiesen, Liebenstein, Martinroda, Möhrenbach, Neusiß, Neustadt am Rennsteig, Osthausen-Wülfershausen, Pennewitz, Plau, Rockhausen, Schmiedefeld am Rennsteig, Stadtilm, Stützerbach, Wachsenburggemeinde, Wipfratal, Witzleben, Wildenspring und Wolfsberg.
(Anlage: Karte Ilm-Kreis-Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften)
3. Das Landratsamt hat seinen Sitz in Arnstadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Der Ilm-Kreis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
2. Das Wappen des Ilm-Kreises ist geviertet von Gold und Blau und zeigt oben im Feld 1 einen schwarzen, rotbewehrten, rechtsblickenden Adler, in den Feldern 2 und 3 einen goldenen, rotbewehrten, rechtsschreitenden, aufrechten Löwen, im Feld 4 auf einem schwarzen Berg eine schwarze Henne mit roter Bewehrung sowie rotem Kamm und Lappen.
3. Die Flagge des Ilm-Kreises ist geviertet von Schwarz und Gelb und trägt das Kreiswappen.
4. Der Landkreis führt als kommunale Behörde ein eigenes Dienstsiegel mit dem Landkreiswappen. Näheres regelt die Dienstsiegelordnung des Landkreises.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag Gewählten führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".

§ 4

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied - der Vorsitzende des Kreistages - im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter; diesem obliegt anstelle des Landrats die Leitung in den Sitzungen des Kreistages; weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden.

§ 5

Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Die erste Kreistagssitzung nach der Wahl wird spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit des Kreistages durchgeführt. Sie ist vom Landrat einzuberufen und zu leiten.

§ 6

Pflichten

Die Kreistagsmitglieder, die sachkundigen Bürger (§ 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 ThürKO) und die weiteren Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

1. Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

2. Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, sind vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ausnahmslos durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 8

Auskunft und Akteneinsicht

1. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen von mindestens 12 seiner Mitglieder oder einer Fraktion die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und denen der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
2. Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
3. Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 9

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

1. In der ersten Sitzung des Kreistages wird ein Kreisausschuss gebildet. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Kreistag des Ilm-Kreises bildet weitere beschließende und beratende Ausschüsse.
3. Der Kreistag des Ilm-Kreises beruft in Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern und deren dem Kreistag angehörenden Abwesenheitsvertretern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger. Deren Zahl soll mindestens um eine Zahl unter der Zahl der laut Sitzverteilung zulässigen Kreistagsmitglieder liegen.
Die sachkundigen Bürger haben beratende Aufgaben.
4. Sachkundige Bürger werden nicht für den Kreisausschuss sowie für den Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung zugelassen.
Neben den 15 stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 ThürKJHAG in Verbindung mit § 71 Abs. 5 SGB VIII beratende Mitglieder an.
5. Die Fraktionen und der Landrat haben das Recht, sachkundige Bürger für die entsprechenden Ausschüsse vorzuschlagen.
6. Die in die Ausschüsse zu berufenden Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger werden nach dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“ bestimmt.
7. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder, so kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Kreistagsmitglieder, die aus eigener Stärke kein Stimmrecht in einem Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Das bindende Vorschlagsrecht haben die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenhänge. Der Vorschlag ist durch Beschluss des Kreistages zu bestätigen.
8. Die Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und die Aufgaben des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse regeln die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 10

Ausländerbeirat

Der Kreistag bildet bei Bedarf einen Ausländerbeirat.

§ 11

Entschädigung

1. Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 205,00 EUR. Der monatliche Sockelbetrag nach Absatz 1 Satz 1 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes. Für die Teilnahme an Sitzungen der vg. Gremien wird ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR, sofern sie Mitglied des entsprechenden Gremiums

sind, gewährt. Das Sitzungsgeld kommt auch dann zur Anwendung, wenn zu bestimmten Sachverhalten die damit befassten Ausschüsse des Kreistages des Ilm-Kreises bzw. deren Vorsitzende an Sitzungen anderer Ausschüsse des Kreistages des Ilm-Kreises teilnehmen. Dazu ist eine schriftliche Einladung erforderlich. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

2. Sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Bei der Hinzuziehung von Sachverständigen im Ausnahmefall, erhalten diese ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
4. Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung gemäß Thüringer Reisekostengesetz gewährt. Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
5. Die Dienstreiseordnung des Kreistages des Ilm-Kreises erlässt der Kreisausschuss des Kreistages des Ilm-Kreises.

§ 12

Verdienstauffallersatz

1. Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, weiteren Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.
2. Unselbstständig Erwerbstätige, bei denen der Arbeitgeber Lohn- und Gehaltsabzüge für die Sitzungsteilnahme vornimmt, erhalten den Verdienstauffall erstattet. Der Verdienstauffall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
3. Selbstständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale in Höhe von 20,00 EUR pro volle Stunde. Die Selbstständigkeit ist nachzuweisen.
4. Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 10,00 EUR pro volle Stunde. Beginn und Ende dieser Situation ist mit einer persönlichen Erklärung anzuzeigen.
5. Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale, wobei die Endzeit für die Erstattung von Verdienstauffallersatz auf 19.00 Uhr festgelegt wird.
6. Die Ersatzleistungen nach diesem Paragraphen werden nur auf Antrag für die tatsächliche Dauer der Teilnahme und unter Berücksichtigung der Fahrzeit mit einem PKW (bei Benutzung des ÖPNV gemäß dem geltenden Fahrplan) gewährt.

§ 13

Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitz, die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden

1. Für alle mit der Leitung einer Kreistagsitzung verbundenen Aufgaben wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 150,00 EUR an den Vorsitzenden gezahlt.
2. Die Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 11 und 12 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 EUR.

3. Stellvertretende Kreistagsvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende sowie stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung gewährt werden, für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
4. Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes.

§ 14

Landrat

1. Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.
2. Dem Landrat obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.
3. Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gelten auch:
 - a) Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnungen für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 125.000,00 EUR
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 200.000,00 EUR
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 50.000,00 EUR.
 - b) Stundungen bis 25.000,00 EUR und Erlass bei Beträgen bis zu 2.500,00 EUR der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben.
 - c) Klageerhebung vor dem Amtsgericht in zivilrechtlichen Sachen.
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 15.000,00 EUR.
 - e) Entschädigungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 EUR und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500,00 EUR, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
 - f) Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert 37.500,00 EUR nicht überschreitet und der Verkauf oder der Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt.
Werden mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die in einem wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhang stehen, innerhalb eines Haushaltsjahres verkauft oder getauscht, so ist deren Wert zusammenzurechnen.
 - g) Die Bewirtschaftung von Geldanlagen aus Mitteln der Rücklage.

§ 15

Beigeordnete

1. Der Landkreis hat einen hauptamtlichen Beigeordneten. Er vertritt den Landrat bei dessen Verhinderung.
2. Der hauptamtliche Beigeordnete wird vom Kreistag für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt § 110 ThürKO.

§ 16

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen (Stellenausschreibungen, Grundstücksverkäufe) - ohne solche gemäß nachfolgend Ziffer 2 - sowie die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten des Landkreises werden, unabhängig von anderweitig vorgeschriebenen Veröffentlichungen, im Amtsblatt „Amtsblatt des Ilm-Kreises“ vollzogen. Ist Eile geboten, wird der verfügende Teil des öffentlich bekannt zu machenden Verwaltungsaktes an den Anschlagtafeln im Landratsamt Ilm-Kreis in Arnstadt, Ritterstraße 14, und in der Außenstelle des Landratsamtes Ilm-Kreis in Ilmenau, Krankenhausstraße 12, ausgehängt.
Die Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises, die Beschlüsse des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden im Amtsblatt „Amtsblatt des Ilm-Kreises“ öffentlich bekannt gemacht.
2. Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe nach VOB, VOL oder VOF werden auf einer elektronischen Vergabeplattform sowie auf der Homepage des Ilm-Kreises bekannt gemacht. Dieses gilt unabhängig davon, ob das

Vergabeverfahren elektronisch oder papiergebunden durchgeführt wird. Sonstige Bestimmungen über die Veröffentlichungen von Vergabebekanntmachungen, so u. a. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, bleiben unberührt.

3. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

§ 17

Sonstige Regelungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 18

In-Kraft-Treten

1. Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Damit tritt die Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 23. März 2005, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 05/05 vom 12. April 2005, in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Februar 2006, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 02/06 vom 07. März 2006, außer Kraft.

Arnstadt, den 28. November 2007

Dr. B. Kaufhold
Landrat des IIm-Kreises

- Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises

Der Kreistag des IIm-Kreises hat in seiner Sitzung am 21. November 2007 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 319/07):

Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28. November 2007

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 2 Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- § 3 Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang
- § 8 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 11 Formen des Einsammelns und der Beförderung
- § 12 Bringsystem
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 14 Holsystem
- § 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 16 Restabfallentsorgung
- § 17 Sperrmüll-/Altholzentsorgung
- § 18 Bioabfallentsorgung
- § 19 Entsorgung von Grünabfällen
- § 20 Sonderabfallkleinmengenentsorgung
- § 21 Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung (einschließlich Kühlgeräteentsorgung)
- § 22 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 23 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im IIm-Kreis, Wertstoffhöfe und Übergabestellen

- § 24 Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen
- § 25 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 26 Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 27 Bekanntmachung
- § 28 Gebührenerhebung
- § 29 Bußgeldvorschriften
- § 30 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 31 Inkrafttreten

Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Thüringen S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften (GVBl. Thüringen Nr. 20 vom 02.12.2004, S. 853);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (BGBl. I Nr. 58 vom 14.12.2006 S. 2819);
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 vom 23.03.2005 S. 762) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I Nr. 34 vom 20.07.2006 S. 1619);
- der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. S. 2379), zuletzt geändert am 30. Dezember 2005 durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung (BGBl. I. Nr. 1 vom 06.01.2006 S. 2);
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1938) zuletzt geändert am 20. Oktober 2006 durch Artikel 7 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I 48 vom 26.10.2006 S. 2298);
- der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I. S. 3302) zuletzt geändert am 20. Oktober 2006 durch Artikel 2a der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I Nr. 48 vom 26.10.2006 S. 2298)
- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455);
- der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. Thüringen S. 706)

in ihrer jeweils gültigen Fassung, erlässt der IIm-Kreis die nachfolgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Ilm-Kreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen.

Der Landkreis hat die Aufgabe der Restabfallbehandlung dem Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger in kommunaler Gemeinschaftsarbeit übertragen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen des Ilm-Kreises durch den Landkreis und durch den ZRM.

(3) Inerte Abfälle, die der Ilm-Kreis zu entsorgen hat, werden auf der Verbandsdeponie des ZRM (§ 24 Abs. 2) abgelagert.

(4) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelastetem Bauschutt oder das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf deren Antrag unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und bei Zustimmung der oberen Abfallbehörde übertragen werden.

(5) Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK) mit den zu ihm gehörenden kreiseigenen Anlagen (§ 24 Abs. 1). Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis darüber hinaus Dritter und derer Anlagen bedienen.

§ 2

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Jeder Abfallerzeuger hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere sind die durch den Landkreis getrennt zu sammelnden Abfälle zur Verwertung und gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen, Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikgeräte) vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu lagern und über das jeweilige Entsorgungssystem zu entsorgen.

Der Landkreis berät private Haushaltungen und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, hierzu stehen Abfallberater zur Verfügung.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei seinen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die Verwertung von Abfall gefördert wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne des Anhanges II B oder einer Beseitigung im Sinne des Anhanges II A des KrW-/AbfG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(3) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 des KrW-/AbfG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 und 5 des KrW-/AbfG erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln.

(4) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos,

wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

(5) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

(6) Der in Absatz 3 festgelegte Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie u n d
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.

(7) Der Vorrang der Verwertung gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.

(8) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5 KrW-/AbfG und § 10 Abs. 2 KrW-/ AbfG.

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich im Landkreis erfasst sind. Als anschlusspflichtige Personen zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das Anschluss- und Überlassungszwang besteht, aufhalten.

(11) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie sind Gesamtschuldner. In begründeten Fällen kann auch der Mieter dem Eigentümer oder ähnlich dinglich Berechtigten gleichgestellt werden.

(12) Abfälle aus Industrie, Gewerbe sowie sonstigen Einrichtungen, die in Art und Menge üblicherweise auch in privaten Haushaltungen anfallen, sind im Sinne dieser Satzung hausmüllähnliche Abfälle.

(13) Als fachgerechte vollständige Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung gelten die ordnungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials auf dem eigenen Grundstück und der Einsatz des gewonnenen Kompostes.

(14) Entsorgungsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Gebührenpflichtiger mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung von Abfallgefäßen.

(15) Übergabestellen im Sinne dieser Satzung sind die im § 24 aufgeführten und im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betriebenen Stellen, an denen Abfälle zum weiteren Transport zur Verwertung oder Beseitigung bereitgestellt werden.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen).
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, z. B. Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen
 - c) Versuchstiere

- d) Streu und Exkremete, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern möglich ist
- e) Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen.
4. Altfahrzeuge und Kfz-Teile aller Art (ausgenommen Kleinteile ohne Betriebsstoffe), sofern es sich nicht um Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 1, Satz 3 des ThürAbfG handelt.
5. Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen sowie Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, soweit diese nicht in privaten Haushalten anfallen.
6. Abfälle, die aufgrund ihrer physikalischen und chemischen Beschaffenheit für die Umladestation oder für den Transport oder für die Restabfallbehandlung ungeeignet sind (schlammförmige, flüssige, staubförmige, explosionsgefährliche, ätzende, brandfördernde und leicht entzündliche Abfälle).
7. Abfälle, die nicht im Positivkatalog als Anlage zur Gebührensatzung aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 bis 6 erfasst werden; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus privaten Haushaltungen und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
8. Abfälle, die in großen Mengen bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; der Landkreis stellt gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen.
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
10. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen von Herstellern und Handel gemäß Verpackungsverordnung unterliegen.

(2) Für die nach § 4 (1) dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind deren Besitzer zur Entsorgung verpflichtet. Für die Beseitigung gefährlicher Abfälle sind dabei die Rechtsverordnungen der oberen Abfallbehörde einzuhalten.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub und sonstiges mineralisches Material.
2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Klärschlamm und Fäkalien.
4. Altreifen und -schläuche.
5. Schrott.
6. Sperrmüll, Altholz, Bioabfall, Elektronikschrott und Kühlgeräte, wenn haushaltsübliche Mengen überschritten werden oder die Abfälle außerhalb der durch den Landkreis durchgeführten Sammlungen anfallen.
7. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln oder Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

(5) Soweit Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 3), müssen sie dem IIm-Kreis durch Selbstanlieferung (§ 25) auf eine zugelassene Anlage (§ 24) im IIm-Kreis überlassen werden.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im IIm-Kreis sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach § 5 Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter,

haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

(4) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der Erfassung von kompostierbaren Abfällen kann der IIm-Kreis Grundstücke ausschließen, wenn die Behälter für Bioabfälle wiederholt mit Abfällen befüllt werden, die nicht kompostierbar sind.

(5) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der Erfassung von Papier und Kartonagen (Altpapier) im Holsystem kann der IIm-Kreis Grundstücke ausschließen, wenn die Behälter für Altpapier wiederholt andere Abfälle enthalten.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Als angeschlossene Einwohner gelten auch Personen, die nicht von der Meldebehörde erfasst sind, sich aber durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück im Landkreis aufhalten.

(2) Die anschlusspflichtigen Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 11 bis 26 dieser Satzung zu überlassen (Überlassungszwang), soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen und soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz nicht entfällt.

Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen zugelassenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

Fallen auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle an, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nicht für Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(4) Für Bioabfall besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang, soweit durch den Anschlusspflichtigen keine ordnungsgemäße und fachgerechte Eigenkompostierung erfolgt.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Überlassung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Überlassung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Auf Antrag wird der Anschlusspflichtige von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vom Überlassungszwang befreit, wenn nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht fordern.

(3) Auf Anzeige ist der Anschlusspflichtige vom Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung befreit, wenn er glaubhaft macht, dass eine ordnungsgemäße und fachgerechte Verwertung erfolgt.

(4) Der Antrag nach Abs. 1 und 2 sowie die Anzeige nach Abs. 3 ist unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen. Entsprechende Unterlagen (Genehmigungen der jeweiligen Anlage, Erklärungen über die Beseitigung in eigenen Anlagen) sind beizufügen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass seine Abfälle so entsorgt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde.

§ 8**Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücksberechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Insbesondere ist dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis innerhalb von zwei Wochen jegliche Veränderung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen, die entsprechend den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung zu einer Änderung bei der Entsorgung und/oder der Gebührenfestlegung gemäß zugehöriger Gebührensatzung führt.

Dazu zählen:

- Wechsel von Grundstückseigentum
- Änderung der Anzahl der auf Grundstücken lebenden Personen
- wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle
- das erstmalige Wirken grundlegender Nutzungsänderungen von Grundstücken wie Bezug einer Wohnung und Aufnahme einer Produktion oder Dienstleistung.

Das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen ist binnen einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen. Werden diesbezügliche Veränderungen nicht mitgeteilt oder die Abfallentsorgungsleistung, insbesondere die Rest- und/oder Bioabfallentsorgung unter veränderten Voraussetzungen (im Sinne der Anzahl von Anschlusspflichtigen) weiter genutzt oder Veränderungen nicht zum Zeitpunkt ihres Eintretens gemeldet, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Veränderungen von Gebührenanforderungen auf Grundlage der Festsetzung aus § 28 vorliegender Satzung zugunsten der Anschlusspflichtigen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 des KrW-/ AbfG erforderlich sind.

§ 9**Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Werden durch Anschlusspflichtige Beanstandungen an den Entsorgungsleistungen der vom Landkreis beauftragten Dritten aufgrund von nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführten Entsorgungen geltend gemacht, sind diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Entsorgungstag beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, einzureichen. Bei späteren Reklamationen kann keine Prüfung, Nachentsorgung oder Veränderung für sich aus § 28 dieser Satzung ergebende Gebührenforderungen gewährt werden. Die Vorschriften des § 22 Abs. 3 bis Abs. 6 bleiben unberührt.

§ 10**Eigentumsübertragung**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen.

2. Abschnitt**Einsammeln und Befördern der Abfälle****§ 11****Formen des Einsammelns und der Beförderung**

(1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt, befördert und verwertet oder beseitigt:

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte oder von ihm gemeinsam mit anerkannten Systembetreibern für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen bzw. durch diese beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 und 15,) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 25).

(2) Der Landkreis regelt die Erfassung der vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle für die angeschlossenen Entsorgungsgebiete im Bring- und/oder Holsystem. Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfallentsorgung und Wertstoffabfuhr werden gemäß § 23 für die jeweiligen Einzugsbereiche öffentlich bekannt gegeben.

§ 12**Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten in zumutbarer Entfernung bereitstellen.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sowie vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Holsystem erfasst
 - b) Altglas
 - c) Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Blechdosen und andere metallische Verpackungen, soweit nicht im Holsystem erfasst
 - d) Grünabfälle, soweit nicht im Holsystem (Biotonne) erfasst
 - e) Schrott.
2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öle und Fette, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, unausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
3. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, welche dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen, insbesondere Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte.

§ 13**Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und e aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Sind die Sammelbehälter zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung bereits so weit gefüllt, dass der Einwurf unmöglich ist, dürfen die Abfälle nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.

(2) Kleinmengen von Sonderabfällen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 und Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 sind von dem Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen und Übergabestellen persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen der Abfälle am Standort des Sammelfahrzeugs ist unzulässig. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bekannt gegeben.

(3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container für Abfälle zur Verwertung nur zu den auf den Behältern festgelegten Zeiten genutzt werden.

§ 14 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 vor oder an dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Bringsystem erfasst
 - b) Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Blechdosen und andere metallische Verpackungen (Leichtverpackungen - LVP), soweit nicht im Bringsystem erfasst
2. Sperrmüll, Altholz
3. Restabfall (Abfälle, die nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung ausgeschlossen oder getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind)
4. Bioabfälle.

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle sind an den dafür bekannt gegebenen Tagen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen, und zwar Papier und Kartonagen in den auf Antrag bereitgestellten 240 l Behältern für Papier sowie gebündelt und Verpackungsabfälle entsprechend § 14 (2) Nr. 1 b in den dafür ausgegebenen Plastetaschen oder 240 l Behältern für Leichtverpackungen (LVP).

(2) Die Abfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.

(3) Zur Abholung von Sperrmüll und Altholz über das Kartenabholssystem, werden den Überlassungspflichtigen weitere Anforderungen zur Abfallüberlassung gemäß § 27 bekannt gegeben.

§ 16 Restabfallentsorgung

(1) Restabfall im Holsystem ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 2 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bzw. § 15 Abs. 1 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden.

(2) Zugelassen sind folgende Restabfallbehältnisse:

1. 60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l Kunststoff - MGB
3. 120 l Kunststoff - MGB
4. 240 l Kunststoff - MGB
5. 1100 l MGB
6. 3 cbm ASC (Absetzcontainer)
7. 5 cbm ASC
8. 7 cbm ASC
9. 5 cbm Umleerbehälter
10. 5 - 10 cbm Pressmüllcontainer.

Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht entleert.

(3) Werden durch den IIm-Kreis Pilotversuche zur Erprobung praxisgeeigneter Behältersysteme durchgeführt, können im Einzelfall andere Behältnisse als zulässig erklärt und entleert werden.

(4) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall sind außerdem 70-l-Abfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

(5) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall können auf schriftliche Anforderung des Entsorgungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin Behälter gemäß Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 im Holsystem bereitgestellt werden.

(6) Restabfallbehälter sind durch die Benutzer in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich, durch die Benutzer zu säubern.

§ 17 Sperrmüll- und Altholzentsorgung

(1) Die Sperrmüll- und Altholzentsorgung im Holsystem wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten zeitgleich vor dem Anfallgrundstück durchgeführt.

(2) Von der Sperrmüll-/Altholzabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, sowie folgende Gegenstände:

1. Restabfälle und Behältnisse, gefüllt mit Restabfällen, die gemäß der Satzung in zugelassene Behältnisse zu verbringen sind.
2. Sonderabfälle, die gesondert gesammelt werden.

3. Bioabfälle.

4. feuergefährliche Stoffe.

5. Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte, Kühlgeräte.

6. Baustellenabfälle, insbesondere Abbruchholz, Fenster und Türen sowie PCB-Altholz und Altholz der Altholzkategorie IV im Sinne der Altholzverordnung.

7. Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(3) § 16 Abs. 5 gilt sinngemäß

§ 18 Bioabfallentsorgung

(1) Die Bioabfallsammlung unterliegt dem Holsystem gemäß § 14 Abs. 2, Nr. 4. Für jedes Grundstück hat eine bedarfs- und mengengerechte Ausstattung mit Behältern für Bioabfall unter Berücksichtigung der vorgehaltenen Restabfallbehälter zu erfolgen.

Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse, weiterhin gilt § 16 Abs. 3 sinngemäß:

1. 60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l Kunststoff - MGB
3. 120 l Kunststoff - MGB
4. 240 l Kunststoff - MGB
5. 660 l Kunststoff - MGB.

(2) Zur Entsorgung über die Biotonne sind zugelassen:

- Obst- und Gemüsereste
- Speise- und Lebensmittelreste (auch verdorbene)
- Eierschalen, Knochen
- Nussschalen
- Kaffeefilter, Teebeutel
- Grasschnitt, Laub, Nadelstreu
- Reisig, Strauchschnitt, Schnittblumen
- Wildkräuter, Unkräuter, Samen - alte Blumentopferde
- Haare, Federn
- Holzwolle, Sägemehl, Sägespäne, Holz (sofern die Stoffe nicht chemisch behandelt sind)
- Kleintiermist.

Andere Abfälle dürfen dem Landkreis nicht über die Biotonne überlassen werden.

(3) § 22, Abs. 3, 4 und 5 gilt sinngemäß, ebenso Häufigkeit und Zeitpunkt der Bioabfallabfuhr im Sinne des § 22, Abs. 1, 3 und 5.

(4) Die Bereitstellung der Biotonnen dient auch der Ergänzung der fachgerechten Eigenkompostierung. Gebührennachlässe für fachgerechte Eigenkompostierung entsprechend der Gebührensatzung zu dieser Satzung werden durch die Bereitstellung der Biotonne nicht berührt.

(5) Biotonnen sind durch die Benutzer in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich durch die Benutzer zu säubern.

(6) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Bioabfall mit geringem Feuchtigkeitsgehalt sind außerdem 120-l-Bioabfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

§ 19 Entsorgung von Grünabfällen

(1) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Hecken und Sträucher, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser), Grasschnitt, Heu und Stroh, Rinde und sonstige Pflanzenabfälle.

(2) Die Abfälle müssen frei von Fremdstoffen wie z. B. Glas, Metall und Kunststoffen sein und dürfen nicht mit Schadstoffen belastet sein. Diesbezüglich entscheidet das Betriebspersonal über Annahme bzw. Ausschluss der Grünabfälle.

(3) Die Annahme von Grünabfällen erfolgt auf der Kompostieranlage des Landkreises. § 1 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Der IIm-Kreis kann weiterhin Annahmestellen für Grünabfälle einrichten.

(4) Eine Einweisung durch den Landkreis ist nicht erforderlich; § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 20 Sonderabfallkleinmengenentsorgung

(1) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.

(2) Die in privaten Haushaltungen angefallenen Sonderabfallkleinmengen müssen den mobilen Sammelstellen des Landkreises oder nach Bekanntmachung anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen des Landkreises zugeführt werden. Der Landkreis gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen für Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie eine

Liste der Abfälle, die an den Sammelstellen angenommen werden, gemäß § 27 öffentlich bekannt.

(3) Je Sonderabfallbesitzer dürfen maximal 100 kg angeliefert werden, wobei Einzelbehältnisse das Einzelgewicht von 30 kg nicht überschreiten dürfen.

(4) Für andere Herkunftsbereiche, bei denen jährlich nicht mehr als 500 kg Sonderabfälle anfallen, werden gesonderte Sammeltage und Sammelorte bekannt gegeben, Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei den Apotheken und Batterien, Altöl oder andere Abfälle bei den Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.

§ 21

Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung (einschließlich Kühlgeräteentsorgung)

(1) Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Einrichtungen können nach Bekanntmachung des Landkreises an mobilen Sammelstellen abgegeben bzw. zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und Übergabestellen oder in Absprache mit den Gemeinden des Landkreises an festgelegten Sammelstellen zur Abholung bereitgestellt werden. Die Geräte sind dem eingesetzten Personal persönlich zu überlassen.

(2) Gemeinden und/oder beauftragte Dritte können darüber hinaus für Kühlgeräte sowie andere Elektro- und Elektronikgeräte eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren.

(3) Elektronschrott (§ 12 Abs. 2 Nr. 3) muss von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden. Der Landkreis gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen für Elektronschrott sowie eine Liste der Abfälle, die an den Sammelfahrzeugen angenommen werden, öffentlich bekannt.

(4) Von der Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten ausgeschlossen sind alle Geräte, welche radioaktive Teile enthalten, PCB-haltige Transformatoren bzw. Kondensatoren, Nachtspeicheröfen sowie Abfälle, die der Sperrmüll- und Sonderabfallkleinmengenentsorgung unterliegen.

(5) Die Rückführung von Altgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kühlgeräte) durch Rückgabe an die Händler oder Hersteller bleibt unberührt.

§ 22

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Abfallbehältnis nach § 16 bzw. § 18 vorhanden sein. Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksweise.

(2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von insgesamt 30 Litern (Summe aus Bioabfall und Restabfallvolumen unter Beachtung des § 18 Abs. 1 Satz 3) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines anderen zumutbaren Entsorgungsturnus oder aufgrund der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses nach den Bestimmungen der Gebührensatzung eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis.

Für Gewerbe, Industrie und sonstige Einrichtungen wird das Behältervolumen für Abfallbehältnisse, die im Holsystem entsorgt werden, nach der Zahl der Einwohnergleichwerte (EGW) festgelegt. Näheres regelt § 3 der Gebührensatzung.

Das Behältervolumen ist weiterhin so zu bemessen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus).

(3) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellt. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen. Zusätzliche oder größere Behältniskapazität kann nur gefordert werden, wenn die vorhandenen Behältnisse für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreichen und Vorkehrungen gemäß § 2 Abs. 1 getroffen wurden. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse pfleglich zu behandeln. Sie haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die auf

nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen sind. Es ist untersagt, an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehältnissen ohne Genehmigung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis technische Veränderungen vorzunehmen, insbesondere Schließsysteme anzubringen.

(4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden, die Verpressung von Abfällen in den Behältern mit technischen Hilfsmitteln ist untersagt. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(5) Die Behältnisse für Rest- und Bioabfall und die Abfälle zur Verwertung sind am Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr bzw. am Vorabend vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich in die Grundstücke zurückzunehmen, Ausnahmen sind mit Zustimmung der örtlichen Verwaltung zulässig. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Landkreis kann in diesen Fällen Regelungen über Standplätze für Abfallbehälter festlegen. Gemeinden und beauftragte Dritte können eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Die zugelassenen Behältnisse sind, soweit erforderlich, mit dem jeweils gültigen Kontrollaufkleber entsprechend dem Kontrollmarkensystem des Landkreises deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(7) Für die Bereitstellung von Sperrmüll und Altholz gelten Satz 1, 3, 4, 5 und 6 des Abs. 5 entsprechend. Unbefugten ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(8) Die Inanspruchnahme der im Holsystem bereitgestellten Behältnisse bleibt den gemäß Satzung jeweils Nutzungsberechtigten vorbehalten. Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, bei Bereitstellung von nicht durch den Landkreis zugelassenen oder nicht durch diesen für das Grundstück bereitgestellten Gefäßen, die Entsorgung zu verweigern.

(9) Für Grundstücke mit Ferien- und Wochenendhäusern können ersatzweise Abfallsäcke zur Benutzung vorgeschrieben werden.

(10) Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, Kontrollen der Abfallbehältnisse hinsichtlich der Einhaltung der Festlegungen aus § 22 Abs. 4 und 6 vorzunehmen und bei Beanstandungen die Übernahme der Abfälle zu verweigern.

(11) Abfälle werden im Rahmen der Regelabfuhr im Holsystem nicht abgeholt und Behältnisse nicht geleert, wenn dem Genutthalungsgebot dieser Satzung nicht entsprochen wird. Der Landkreis kann in diesen Fällen kostenpflichtige Sonderabholungen durch Restmüllfahrzeuge zu Lasten der Benutzer veranlassen.

(12) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag widerruflich gemeinsame Rest- und oder Bioabfallbehältnisse mit entsprechendem Aufnahmevermögen unter Beachtung des Vorhaltevolumens bereitgestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen gewährleistet ist (Entsorgungsgemeinschaft). Die Entsorgungsgemeinschaft hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb einen Bevollmächtigten zu nennen. Die Grundstückseigentümer sind hinsichtlich der zu entrichtenden Abfallgebühren Gesamtschuldner.

§ 23

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

(1) Der für die Abholung der einzelnen Abfallarten in den einzelnen Kreisgebieten vorgesehene Wochentag wird vom Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, festgelegt und örtlich öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung nach gesonderter Bekanntgabe am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände verlegt werden, so wird das für den Einzelfall gesondert bekannt gegeben.

(2) Die Abfuhr der Abfälle im Holsystem erfolgt nach vorheriger Ankündigung oder Terminvereinbarung (Kartenabholssystem).

(3) Das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Über die Veränderung wird in ortsüblicher Weise informiert.

(4) Es erfolgt eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung (14-tägiger Rhythmus).

(5) Eine Verkürzung der Abfuhrfolge für Biotonnen abweichend vom Abs. 4 erfolgt insbesondere, wenn es aufgrund der Witterungssituation, von Geruchsemissionen oder aus hygienischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

(6) Die Entsorgung von Abfällen nach § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 erfolgt nach Vereinbarung mit dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder dessen Beauftragten. Das Einsammeln und Befördern kann auch außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge erfolgen.

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im IIm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen

§ 24

Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen

(1) Kreiseigene Entsorgungsanlagen sind:

- die Müllumladestation IIm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg, Am Grumbach 1, 98693 Bücheloh und
- die Kompostieranlage, Am Eich 1, 98704 Langewiesen.

(2) Verbandsanlage des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen ist die Verbandsdeponie Rehestädt, 99334 Ichtershausen - OT Rehestädt.

(3) Folgende Wertstoffhöfe und Übergabestellen im IIm-Kreis werden im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben:

- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 cbm im Eingangsbereich der Müllumladestation IIm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg
- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 cbm im Eingangsbereich der Verbandsdeponie Rehestädt
- Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Fa. Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2, 98693 Ilmenau
- Wertstoffhof und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte in der Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstift Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b, 99310 Arnstadt.

Weitere Wertstoffhöfe können auf Antrag kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis errichtet werden.

§ 25

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Alle Bürger des Landkreises sind berechtigt, Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 24 anzuliefern. Ausgenommen hiervon sind die nach § 4 Abs. 5 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle. Die Selbstanlieferung von Abfällen befreit nicht vom Anschluss- und Überlassungszwang der anschlusspflichtigen Grundstücke gemäß § 6 und der sich daraus ergebenden Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis.

(2) Die Erzeuger und Besitzer jener Abfälle zur Beseitigung, für die auf der Grundlage des KrW-/AbfG und des § 6 (2) dieser Satzung eine Überlassungspflicht besteht, welche durch den IIm-Kreis aber nicht eingesammelt und befördert werden, sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte zur Verbandsdeponie Rehestädt bzw. zur Umladestation Wolfsberg zu bringen. Vorschriften über Nachweisverfahren sowie die Einsammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten. § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

(4) An den Wertstoffhöfen nach § 24 Absatz 3 können haushaltsübliche Mengen von Abfällen zur Verwertung durch Abfallerzeuger aus dem IIm-Kreis angeliefert werden. Der IIm-Kreis informiert über die auf den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfallarten über öffentliche Bekanntmachung. Die Festlegungen dieser Satzung gelten für den Betrieb der Wertstoffhöfe sinngemäß, sofern in den Benutzungsordnungen nichts anderes bestimmt ist. Die Betreiber der Wertstoffhöfe sind berechtigt, von

den Benutzern geeignete Nachweise über die Entrichtung von Abfallentsorgungsgebühren im IIm-Kreis zu verlangen.

§ 26

Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

(1) Die Öffnungszeiten und das Weisungsrecht sind in den Betriebsordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen festgelegt.

(2) Benutzungsgebühren werden gemäß der Gebührensatzung des Landkreises erhoben.

(3) Die Weisungsberechtigten können die Angaben des Anlieferers über Art, Menge und Herkunft des Abfalls vor und nach dem Entladen des Abfalls überprüfen und bei Falschangaben oder unsachgemäßem Ablagern Gebührenerhöhungen entsprechend der gültigen Gebührensatzung festlegen.

(4) Werden Abfälle angeliefert, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit demselben Fahrzeug von der Abfallbeseitigungsanlage zu entfernen.

(5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27

Bekanntmachung

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des IIm-Kreises, weiterhin erfolgen Informationen in der Tagespresse.

(2) Durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ist den Grundstückseigentümern weiterhin jährlich in geeigneter Weise eine Informationsbroschüre mit den festgelegten Entsorgungsterminen und Informationen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -beseitigung zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner kommunalen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

§ 29

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. dem Landkreis von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle überlässt (§ 4 Abs. 1), § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
2. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einer hierfür zugelassenen Anlage zuführt (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 4 Abs. 3 der Satzung), § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
3. Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt (§ 6 Abs. 1).
4. Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nicht nach Maßgabe der §§ 11 bis 26 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt (§ 6 Abs. 2).
5. dem Landkreis nicht oder nicht binnen einer Frist von zwei Wochen das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen anzeigt (§ 8 Abs. 1).
6. seiner Verpflichtung zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der ausschlaggebenden Bedingungen nachkommt (§ 8 Abs. 1).
7. andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung eingibt oder neben den Sammelbehältern zurücklässt (§ 13 Abs. 1) oder Abfälle an anderen als den bekannt gegebenen Tagen zur Abfuhr bereitstellt (§ 15 Abs. 1).
8. Kleinmengen von Sonderabfällen oder Elektro- und Elektronikgeräte nicht dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. festgelegten Sammelstellen zu den jeweiligen Annahmezeiten überlässt (§ 13 Abs. 2).
9. außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten die bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Verwertung nutzt (§ 13 Abs. 3).

10. Abfälle zur Sperrmüll-/Altholzentsorgung bereitstellt, welche vom Landkreis von der Sperrmüll-/Altholzabfuhr ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 2).
11. in Restabfallgefäßen Abfälle bereitstellt, welche in diese nicht eingegeben werden dürfen oder Restabfallgefäße bereitstellt, die nicht zugelassen sind (§ 16).
12. dem Landkreis andere als die zugelassenen Abfälle über die Biotonne überlässt (§ 18 Abs. 2).
13. an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallgefäßen ohne Genehmigung technische Veränderungen vornimmt, insbesondere Schließsysteme anbringt (§ 22 Abs. 3).
14. Abfallbehältnisse soweit füllt, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, Abfälle einstampft, mit technischen Hilfsmitteln in die Behälter presst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Abfälle oder nicht die jeweils dafür bestimmten Abfälle in die Gefäße einbringt (§ 22 Abs. 4).
15. Behälter nicht, nicht deutlich oder fälschlicherweise mit dem jeweils vorgesehenen gültigen Kontrollaufkleber kennzeichnet oder das Kontrollmarkensystem des Landkreises missbraucht (§ 22 Abs. 6).
16. Sperrmüll oder Altholz so bereitstellt oder bereitgestelltes Gut so verändert, dass Fahrzeuge- bzw. Fußgängerverkehr behindert werden oder bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt oder diese Abfälle zu anderen als den bekannt gegebenen Terminen zur Abfuhr bereitstellt (§ 22 Abs. 7).
17. Behältnisse für Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung nutzt, für die keine Nutzungsberechtigung besteht oder die nicht durch Beauftragte des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis für die betreffenden Grundstücke bereitgestellt wurden (§ 22 Abs. 8).
18. Abfälle transportiert bzw. anliefern, die nicht gegen Herunterfallen gesichert sind bzw. von denen erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm ausgehen (§ 25 Abs. 3).
19. den Benutzerordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen zuwiderhandelt, insbesondere indem er sich den Weisungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises widersetzt oder die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises unbefugt oder außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt oder benutzt (§ 26 Abs. 1).
20. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entgegen der Verpflichtung nach § 6 (2) dieser Satzung

nicht zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage im Ilm-Kreis bringt oder durch zugelassene Dritte bringen lässt (§ 25 Abs. 2).

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Kommunalordnung nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist das Landratsamt.

(3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 61 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 KrW-/ AbfG bleiben davon unberührt.

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Thür-VwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16. Dezember 2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 16/05 vom 20. Dezember 2005, außer Kraft.

Arnstadt, den 28. November 2007

Dr. B. Kaufhold
Landrat

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 21. November 2007 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 320/07)

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 28. November 2007

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 a Gebührensatz für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 4 b Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen
- § 4 c Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises
- § 5 Entstehen der Gebührensschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 7 Gebühreneinzug
- § 8 Schlussbestimmung, Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) und der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) - in den jeweils geltenden Fassungen - folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Ilm-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Gebühren. Dieser Gebührentatbestand ist auch erfüllt, wenn Abfälle aus dem Ilm-Kreis auf die Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) angeliefert werden. Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises wird ebenso benutzt, wenn Abfälle an der Müllumladestation Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg oder einer zugelassenen Übergabestelle, zum Zweck einer nachfolgenden Abfallbehandlung angeliefert werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer das Abfallentsorgungssystem des Landkreises mit seinen Einrichtungen benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4 a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 9 gilt grundsätzlich der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonstige dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4 a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 10 ist auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und

der Einrichtung Benutzer. In begründeten Fällen gilt gemäß § 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der Mieter als Benutzer.

Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht greifbar ist, so ist entsprechend § 2 Abs. 3 des ThürKAG derjenige Benutzer, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(3) Gehen Gebührenbescheide an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das vermietet oder verpachtet ist oder über das ein dingliches Nutzungsrecht besteht, so hat er den Bescheid gegen sich selbst gelten zu lassen; § 8 der Abfallwirtschaftssatzung gilt entsprechend.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer für die Gebühren nach §§ 4 b und 4 c Benutzer. Ist der Anlieferer als Gebührenschuldner nicht greifbar, so gilt der Abfallerzeuger als Benutzer.

(5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Insbesondere gilt das auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid für die Gesamtheit dieser Eigentümer kann an den Verwalter gerichtet werden.

(6) Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften sind die angeschlossenen Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bei der Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen richtet sich die Gebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab). Abstufungen bei dem Personenmaßstab erfolgen in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung (§ 4 a Abs. 2 b). Die Gebühr für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte.

Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeiten, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen
1 EGW = 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- d) Schulen
1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
1 EGW = 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime
1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- i) Gaststätten
1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis getroffen werden.

(2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von 30 Litern (Summe aus Restabfall- und Bioabfallbehältervolumen) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind unbeschadet der Regelungen im § 4 a zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines zumutbaren Entsorgungsturnus eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

Das Behältervolumen ist so zu bemessen und aufzuteilen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus), Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstückseigentümer und/oder gewerbliche Einrichtungen (Entsor-

gungsgemeinschaft) ist auf Antrag möglich, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter gewährleistet ist und ein Bevollmächtigter benannt wird.

Die Erstzuordnung von Abfallbehältern und ein Umtausch von Amts wegen erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die Gebühr wird durch die Größe und die Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.

(3) Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich erfasst sind. Als anschlusspflichtige Personen zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 6 der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises besteht, aufhalten.

(4) Bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen kann die Entsorgung über Abfallsäcke oder durch die Bereitstellung von Abfallbehältern gemäß § 22 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises erfolgen, die Entscheidung hierzu trifft der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Die Anträge auf Abfallbehälter sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis zu übergeben.

(5) Gebührenbefreiungen, Teilbefreiungen oder Gebührennachlässe können durch den Landkreis auf Antrag des gebührenpflichtig Veranlagten in folgenden Fällen gewährt werden:

- a) Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Zivil- oder Wehrdienstes befinden oder Personen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können.
- b) Ein Gebührennachlass kann bei nachhaltiger Abfallvermeidung bei gleichzeitiger Verringerung des nach § 3 Abs. 2 vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 oder 10 Liter pro Einwohner und Woche gewährt werden. Der Landkreis kann dazu ein geeignetes Kontrollsystem einführen.
- c) Ein Gebührennachlass kann beim Nachweis der Abfallvermeidung durch fachgerechte Bioabfalleigenkompostierung (§ 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung) gewährt werden.

Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen sind beizufügen. Die Gebührennachlässe bei Verringerung des vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 Liter pro Einwohner und Woche und nach Punkt c) können auf Antrag nebeneinander gewährt werden. Bei einer Reduzierung des Behältervolumens auf 10 Liter pro Einwohner und Woche wird der Gebührennachlass nach Punkt. c nicht zusätzlich gewährt.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen. Abweichend davon können Anträge, die im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bis zum 31. Januar des laufenden Jahres vorliegen, ab Jahresbeginn gewährt werden.

Anträge auf Nachlässe nach den Buchstaben b) und c), welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen, werden weiter berücksichtigt.

Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sind jährlich neu zu beantragen.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) werden mit Gebührenbescheid gegenüber dem gebührenpflichtig Veranlagten im laufenden Kalenderjahr gewährt.

(6) Die Teilbefreiung/Befreiung gemäß Absatz 5 kann mit Auflagen verbunden werden. Sie wird im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Bei der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses wird das gebührenpflichtige Leistungsangebot des Landkreises gegenüber dem Antragsteller eingeschränkt. Das vorzuhaltende Abfallbehältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nicht bereitgestellt oder eingezogen.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 25 Abfallwirtschaftssatzung wird nach Gewicht bestimmt.

Bei Störung der Wägeeinrichtung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, deklarierter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der Abfälle.

(8) Die Gebühr für den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 beträgt je Stück:

| | |
|--------------|-----------|
| 60 bis 240 l | 16,90 EUR |
| > 240 l | 31,90 EUR |

Werden Abfallbehältnisse in gereinigter Form in Verbindung mit einem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ausgestellten Umtauschschein bei den beauftragten Dritten getauscht bzw. zurückgegeben (Selbstumtausch), wird abweichend von Satz 1 keine Gebühr erhoben.

Gebührenfrei erfolgen weiterhin die Erstaussstattung von Grundstücken und ein von Amts wegen festgelegter Umtausch.

(9) Bei benötigten Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche ist das Behältervolumen der Gebührenmaßstab.

§ 4 a

Gebührensatz für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und haushüll-ähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Die Gebührenerhebung im IIm-Kreis erfolgt über den Personenmaßstab. Abstufungen bei dem Personengebührensatz werden in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung gewährt.

(2) Der Personengebührensatz setzt sich zusammen aus:

- Kosten für Sammeln, Transport und thermische Behandlung von Restabfall (entsprechend dem vorzuhaltenden Behältervolumen)
- Kosten für die Erfassung und Verwertung von Papier (haushaltsübliche Mengen)
- Kosten für die Sperrmüll-/Altholzerfassung und -entsorgung (haushaltsübliche Mengen)
- Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung
- Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung (haushaltsübliche Mengen)
- Behältermiete
- Kosten für Sammeln, Transport und Verwertung von Bioabfall
- kalkulatorische Kosten
- Verwaltungskosten.

a) Der Personengebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnergleichwert 72,60 EUR pro Kalenderjahr bei einem vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2.

b) Abstufungen bei dem Personengebührensatz bei Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung: Der Gebühreennachlass bei Halbierung des Vorhaltevolumens nach § 3 Abs. 5 b) beträgt 21,60 EUR, der Gebühreennachlass bei Absenkung des Vorhaltevolumens auf 10 Liter nach § 3 Abs. 5 b) beträgt 33,60 EUR und ein Gebühreennachlass bei Nachweis der Abfallvermeidung durch Bioabfalleigenkompostierung nach § 3 Abs. 5 c) beträgt 4,80 EUR.

c) Der Personengebührensatz ohne die Kosten für Sammeln, Transport, Behältermiete und Entsorgung von Restabfall und Bioabfall beträgt 10,20 EUR für jeden Einwohner und Einwohnergleichwert pro Kalenderjahr und kann für Anschlusspflichtige in Einzelfällen nach § 3 Abs. 5 a) anstatt des Personengebührensatzes in Höhe von 72,60 EUR pro Kalenderjahr gewährt werden.

d) Übersteigt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung vorhandene Gefäßvolumen im anschlusspflichtigen Grundstück das gemäß § 3 Abs. 2 vorzuhaltende Gefäßvolumen, erfolgt die Veranlagung für das übersteigende Volumen gemäß § 4 a Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Auf Antrag können für Abfälle aus privaten Haushaltungen bei benötigtem Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche neben der Grundgebühr zusätzlich zum vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 Abfallbehälter zur 14-tägiger Abfuhr für Restabfall und Bioabfall beantragt werden. Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen kann auf Antrag dieses Volumen anstelle oder neben dem Volumen nach § 3 Abs. 2 bereitgestellt werden, wenn durch den Benutzer die Bestandteile des Personengebührensatzes gemäß § 4 a Abs. 2 für die Erfassung und Verwertung bzw. Beseitigung von Papier-, E-Schrott, Sonderabfallkleinmengen, Altholz und Sperrmüll nicht genutzt werden. Für die Ermittlung des Behälterbedarfes gilt dabei § 3 Abs. 1 entsprechend.

Die Gebühr beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für:

| | | |
|-----|--|------------|
| 1. | 60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter) | 7,15 EUR |
| 2. | 80 l Kunststoff - MGB | 8,32 EUR |
| 3. | 120 l Kunststoff - MGB | 11,37 EUR |
| 4. | 240 l Kunststoff - MGB | 19,37 EUR |
| 5. | 660 l MGB | 54,99 EUR |
| 6. | 1100 l MGB | 78,41 EUR |
| 7. | 3 cbm Absetzcontainer | 353,40 EUR |
| 8. | 5 cbm Absetzcontainer | 466,78 EUR |
| 9. | 7 cbm Absetzcontainer | 580,19 EUR |
| 10. | 5 cbm Umleerbehälter | 375,96 EUR |

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Restabfallsack und für jeden Bioabfallsack 2,00 EUR und umfasst die Kosten für die Bereitstellung der Abfallsäcke und ihre Entsorgung.

(5) Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung festlegen.

(6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu den vom Landkreis organisierten Sammlungen sind die Entsorgungskosten gemäß Preisliste des vom Landkreis beauftragten Dritten zu entrichten, sofern diese Abfallmengen nicht haushaltsüblich sind.

(7) Die mit Sonderabholungen wegen Missachtung des Trennthaltungsgebotes bei Bioabfällen verbundenen Kosten werden gegenüber dem Gebührenschuldner entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Dieser richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen für die Selbstanlieferung (§§ 4 b und 4 c) und umfasst die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Abfälle.

(8) Bei der Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall und Sperrmüll auf schriftliche Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

| | | |
|------------------------------|-------|-----------|
| Diese beträgt je Leerung für | 3 cbm | 84,60 EUR |
| | 5 cbm | 84,60 EUR |
| | 7 cbm | 84,60 EUR |

(9) Bei der Entsorgung von Pressmüllcontainern außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

| | | |
|------------------------------|--------|------------|
| Diese beträgt je Leerung für | | |
| Pressmüllcontainer | 5 cbm | 125,65 EUR |
| Pressmüllcontainer | 10 cbm | 125,65 EUR |

(10) Für die Entsorgung von Altpapier/Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann auf Antrag Behältervolumen bereitgestellt werden. Wenn der Benutzer keinen Personengebührensatz gemäß § 4 a Abs. 2 a bis c entrichtet, wird die Gebühr nach dem zur Verfügung gestellten Volumen erhoben.

Die Gebühr beträgt monatlich bei Abfuhr im 4-Wochen-Rhythmus für:

| | | |
|----|----------------------------|-----------|
| 1. | 120 l Kunststoff - MGB | 2,08 EUR |
| 2. | 240 l Kunststoff - MGB | 2,61 EUR |
| 3. | 1100 l MGB | 10,66 EUR |
| 4. | 3,2 cbm Wertstoffcontainer | 91,11 EUR |

§ 4 b

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen

(1) Bei der Anlieferung von inerten Abfällen auf der Verbandsdeponie gemäß § 25 der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|--|---------------------------------|------------------|
| Gebührengruppe | | EUR/t |
| | | lose angeliefert |
| 01 | bei Ablagerung | 3,32 |
| 02 | bei Ablagerung | 22,46 |
| 03 | bei Ablagerung | 58,07 |
| 04 | bei Ablagerung | 34,22 |
| 05 | bei Ablagerung | 141,17 |
| Bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung an der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg sowie von Abfallkleinmengen bis 2,5 cbm an den zugelassenen Übergabestellen werden folgende Gebühren erhoben: | | |
| 06 | für alle Abfälle zur Behandlung | 179,01 |

Die zugelassenen Abfallarten und ihre Gruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Für Kleinanlieferer wird für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der MUST des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg, als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt eine Gebühr erhoben. Es gelten die jeweiligen o. g. Gebührenguppen.

Für alle Abfälle, die in dem Positivkatalog nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand zur Deponierung bzw. Restabfallbehandlung aus der Auflistung festgelegt.

(2) Werden mehrere der im Positivkatalog aufgelisteten Abfälle vermischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Abfall mit dem höchsten Gebührensatz.

(3) Kann, insbesondere wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Wägeeinrichtung der Anlagen nicht zur Ermittlung der Gebührenhöhe auf der Grundlage des Abfallgewichtes genutzt werden, erfolgt eine Umrechnung aus der angelieferten cbm-Menge mittels eines Faktors bezogen auf die jeweilige spezifische Dichte der Abfallart.

(4) Die Abnahme von belastetem Bodenaushub und belastetem Bauschutt mit Werten > Z 4 erfolgt ausschließlich nur mit Einweisung durch die obere Behörde.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, unbelasteten Erdaushub und Bauschutt bei Bedarf zur Abdeckung von betriebenen und stillgelegten Deponien einzuweisen. Für die Entsorgung von unbelastetem Boden im Rahmen der Sicherung, Sanierung und Rekultivierung von Altdeponien/Altanlagen gilt der Gebührensatz gemäß Positivkatalog entsprechend.

(6) Bei Anlieferung von nachfolgenden Abfällen werden folgende Entsorgungsgebühren je Stück erhoben:

| | |
|--|----------|
| 1. Mopedreifen ** | 1,01 EUR |
| 2. Pkw- und Motorradreifen (bis 15 Zoll)** | 1,01 EUR |
| 3. Lkw-Reifen (bis 19 Zoll) ** | 2,56 EUR |
| 4. Lkw-Reifen (bis 22,5 Zoll) ** | 5,83 EUR |

** Alle Reifenpreise beziehen sich auf Anlieferung ohne Felge, bei Anlieferung mit Felge verdoppelt sich der Anlieferungspreis je Stück.

(7) Soweit nachträglich Deklarationsanalysen für angelieferte Abfälle notwendig sind, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.

(8) Für Fremdwägungen auf den Anlagen des IIm-Kreises wird eine Gebühr von 2,60 EUR je Wägung erhoben.

(9) Wird bei der Anlieferung von Kleinstmengen (< 0,01 t) keine Differenz zwischen Eingangs- und Ausgangswägung ermittelt, wird eine Mindestgebühr in Höhe der Gebühr für die Fremdwägung fällig.

§ 4 c

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises

(1) Bei der Anlieferung von Bioabfällen bzw. Grünabfällen gemäß §§ 18 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung auf der Kompostieranlage des Landkreises werden folgende Gebühren erhoben:

| Nr. | Abfallart | EUR/t | EUR/cbm |
|-----|-------------|--------|---------|
| 1. | Grünabfälle | 36,80 | 18,40 |
| 2. | Bioabfälle | 172,08 | 172,08 |

(2) Für die Einzelanlieferung von Abfallkleinstmengen bis 1 cbm nach Abs. 1 Nr. 1 durch private Selbstanlieferer wird eine Gebühr in Höhe von 2,60 EUR erhoben.

(3) Werden durch den Landkreis zusätzliche Erfassungsstellen für Grünabfälle eingerichtet, gelten die Gebührensätze nach Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Macht sich ein Aussortieren von Fremdstoffen aus den Abfällen erforderlich, werden neben den Gebühren nach Abs. 1 die durch die Sortierung zusätzlich entstandenen Kosten nach Aufwand erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Gebührenerhebung über den Personengebührensatz und den Gebührensatz nach § 4 a Abs. 3 ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes, erstmals am 01. Januar 2008. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung durch den Landkreis, in diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5

ändern. Die Gebührenschuld ändert sich mit Ablauf des Monats, in dem eine Mitteilung des Anschlusspflichtigen über notwendige Veränderungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis erfolgt.

Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

(2) Die Gebührenschuld für die Entleerung von zusätzlichen Behältern gemäß § 4 a (8), Papierbehältern gemäß § 4 a (10) und Pressmüllcontainern gemäß § 4 a (9) entsteht mit der Bereitstellung.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(4) Bei der Selbstanlieferung und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4 a Abs. 7 entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe bzw. der Abholung der Abfälle.

(5) Bei der Fremdwägung entsteht die Gebührenschuld mit der Nutzung der Wägeeinrichtung.

(6) Bei dem Behälterumtausch und dem Behälterabzug entsteht die Gebührenschuld mit der Ausführung durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird der Personengebührensatz nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Wird die Gebühr von später hinzukommenden Schuldnern erstmals angefordert oder ergeht ein Änderungsbescheid, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für die Gebührenschuld bei der Entsorgung von zusätzlich bereitgestelltem Behältervolumen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Bei der Selbstanlieferung, bei Fremdwägungen, dem Behälterumtausch, dem Behälterabzug, der Entsorgung von Containern für zusätzlich anfallenden Abfall und Pressmüllcontainern und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4 a Abs. 7 wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 7

Gebühreneinzug

(1) Der Einzug der Personengebührensätze erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

(2) Die Einziehung der Gebühren für Selbstanlieferung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

§ 8

Schlussbestimmung, Datenschutz

(1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(3) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

(4) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 16. Dezember 2005, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 16/05 vom 20. Dezember 2005, außer Kraft.

Arnstadt, den 28. November 2007

Dr. B. Kaufhold
Landrat

- Siegel -

Anlage: Positivkatalog als Satzungsbestandteil

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung: Positivkatalog

| Abfall- schlüs- sel | Bezeichnung | Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe | Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe |
|------------------------------------|---|---|--|
| 0 1 | Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen | | |
| 010102 | Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien | | 03 |
| 010309 | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07* fällt | | 05 |
| 010399 | Abfälle a.n.g. | | 05 |
| 010408 | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen | | 04 |
| 010409 | Abfälle von Sand und Ton | | 04 |
| 010410 | staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen | | 03 |
| 010411 | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen | | 03 |
| 010412 | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen | | 05 |
| 010413 | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen | | 03 |
| 010504 | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen | | 04 |
| 0 2 | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln | | |
| 020103 | Abfälle aus pflanzlichen Gewebe | 06 | |
| 020104 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | 06 | |
| 020107 | Abfälle aus der Forstwirtschaft | 06 | |
| 020201 | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen | 06 | |
| 020203 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 06 | |
| 020302 | Abfälle von Konservierungsmitteln | 06 | |
| 020304 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 06 | |
| 020401 | Rübenerde | | 02 |
| 020403 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 06 | |
| 020501 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 06 | |
| 020502 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 06 | |
| 020601 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 06 | |
| 020602 | Abfälle von Konservierungsmitteln | 06 | |
| 020603 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 06 | |
| 020701 | Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mech. Zerkleinerung des Rohmaterials | 06 | |
| 020702 | Abfälle aus der Alkoholdestillation | 06 | |
| 020704 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 06 | |
| 020705 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 06 | |
| 0 3 | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe | | |
| 030101 | Rinden- und Korkabfälle | 06 | |
| 030105 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04* fallen | 06 | |
| 030301 | Rinden- und Holzabfälle | 06 | |
| 030305 | Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling | 06 | |
| 030399 | andere Abfälle a.n.g. | 06 | |
| 0 4 | Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie | | |
| 040107 | chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | | |
| 040108 | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder, (Abschnitte, Polierstäube) | 06 | |
| 040109 | Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish | 06 | |
| 040209 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) | 06 | |
| 040210 | organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse) | 06 | |
| 040215 | Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen | 06 | |

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in Anhang 1 der Abfallabgabungsverordnung festgesetzten Grenzwerte erfolgen

| Abfall- schlüs- sel | Bezeichnung | Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe | Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe |
|------------------------------------|---|---|--|
| 040217 | Farbstoffe und Pigmente, mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen | 06 | |
| 040221 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | 06 | |
| 040222 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern | 06 | |
| 0 6 | Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen | | |
| 060316 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen | | 03 |
| 061303 | Industrieruß | 06 | |
| 061304* | Abfälle aus der Asbestverarbeitung | | 05 |
| 0 7 | Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen | | |
| 070108 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | | 05 |
| 070213 | Kunststoffabfälle | 06 | |
| 070299 | Abfälle a.n.g. | | 03 |
| 070599 | Abfälle a.n.g. | | 03 |
| 070699 | Abfälle a.n.g. | | 03 |
| 0 8 | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben | | |
| 080112 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen | 06 | |
| 080118 | Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen | 06 | |
| 080120 | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen | 06 | |
| 080202 | wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten | | 03 |
| 080313 | Druckfarbenabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen | 06 | |
| 080318 | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen | 06 | |
| 080410 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen | 06 | |
| 080414 | wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmasse enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen | 06 | |
| 0 9 | Abfälle aus der fotografischen Industrie | | |
| 090108 | Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten | 06 | |
| 1 0 | Abfälle aus thermischen Prozessen | | |
| 100101 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt | | 03 |
| 100102 | Filterstäube aus Kohlefeuerung | | 03 |
| 100103 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz | | 03 |
| 100104* | Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung | | 03 |
| 100105 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form | | 03 |
| 100115 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen | | 03 |
| 100117 | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen | | 03 |
| 100123 | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 0122* fallen | | 03 |
| 100202 | unverarbeitete Schlacke | | 03 |
| 100208 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen | | 03 |
| 100215 | andere Schlämme und Filterkuchen | | 05 |
| 100302 | Anodenschrott | 06 | |
| 100318 | Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen | | 03 |
| 100604 | andere Teilchen und Staub | | 03 |
| 100704 | andere Teilchen und Staub | | 03 |
| 100804 | andere Teilchen und Staub | | 03 |
| 100903 | Ofenschlacke | | 03 |

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in Anhang 1 der Abfallablagereungsverordnung festgesetzten Grenzwerte erfolgen

| Abfall- schlüs- sel | Bezeichnung | Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe | Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe |
|------------------------------------|---|---|--|
| 100906 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen | | 03 |
| 100908 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen | | 03 |
| 101006 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen | | 03 |
| 101008 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen | | 03 |
| 101099 | Abfälle a.n.g. | | 03 |
| 101103 | Glasfaserabfall | | 03 |
| 101112 | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt | | 02 |
| 101201 | Rohmischungen vor dem Brennen | | 03 |
| 101203 | Teilchen und Staub | | 03 |
| 101299 | Abfälle a.n.g. | | 05 |
| 101304 | Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk | | 05 |
| 101306 | Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13) | | 03 |
| 101310 | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen | | 05 |
| 101311 | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen | | 03 |
| 101399 | Abfälle a.n.g. | | 05 |
| 1 1 | Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie | | |
| 110110 | Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen | | 05 |
| 110203 | Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse | 06 | |
| 1 2 | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen | | |
| 120102 | Eisenstaub und -teile | | 03 |
| 120103 | NE-Metallteil- und -drehspäne | | 03 |
| 120105 | Kunststoffspäne und -drehspäne | 06 | |
| 120117 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen | | 03 |
| 120121 | Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen | | 05 |
| 1 5 | Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.) | | |
| 150101 | Verpackungen aus Papier und Pappe | 06 | |
| 150102 | Verpackungen aus Kunststoff | 06 | |
| 150103 | Verpackungen aus Holz | 06 | |
| 150104 | Verpackungen aus Metall | | 03 |
| 150105 | Verbundverpackungen | 06 | |
| 150106 | gemischte Verpackungen | 06 | |
| 150203 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen | 06 | |
| 1 6 | Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind | | |
| 160103 | PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle | 06 | |
| 160306 | organische Stoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen | 06 | |
| 160799 | Abfälle a.n.g. | 06 | |
| 161102 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die 16 11 01* fallen | | 03 |
| 161104 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen | | 03 |

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in Anhang 1 der Abfallablagerversordnung festgesetzten Grenzwerte erfolgen

| Abfall-schlüs-sel | Bezeichnung | Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe | Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe |
|--------------------------|--|---|--|
| 161106 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen | | 03 |
| 1 7 | Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) | | |
| 170101 | Beton | 02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³ | 02 |
| 170102 | Ziegel | 02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³ | 02 |
| 170103 | Fliesen, Ziegel und Keramik | 02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³ | 02 |
| 170106* | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | | 05 |
| 170107 | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen | | 02 |
| 170201 | Holz | 06 | |
| 170202 | Glas | 04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³ | 04 |
| 170203 | Kunststoff | 06 | |
| 170204* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | | 03 |
| 170302 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen | 06 | |
| 170303* | Kohlenteer und teerhaltige Produkte | | 221,- €/t nur Kleinmengen |
| 170401 | Kupfer, Bronze, Messing | | 03 |
| 170406 | Zinn | | 03 |
| 170407 | gemischte Metalle | | 03 |
| 170411 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen | | 03 |
| 170504 | Bodenaushub Z-Wert=0 | 01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³ | 01 |
| 170504 | Bodenaushub Z-Wert > Z 0 bis <= Z 2 | | 02 |
| 170504 | Bodenaushub Z-Wert > Z 2 bis <= Z 4 | | 04 |
| 170504 | Bodenaushub Z-Wert > Z 4 | | 05 |
| 170506 | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt | | 05 |
| 170603* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | | 05 |
| 170604 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt | 06 | |
| 170605* | asbesthaltige Baustoffe | | 05 nach Voranmeldung |
| 170802 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | | 03 |
| 170904 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen | 06 | |
| 1 8 | Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) | | |
| 180101 | spitze oder scharfe Gegenstände | 06 | |
| 180104 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | 06 | |
| 180107 | Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen | 06 | |

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in Anhang 1 der Abfallablagereungsverordnung festgesetzten Grenzwerte erfolgen

| Abfall-schlüssel | Bezeichnung | Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe | Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe |
|-------------------------|---|---|--|
| 180109 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108* fallen | 06 | |
| 180201 | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen | 06 | |
| 180203 | Abfälle, anderen Sammlung und Ents. aus infektionspräev. Sicht keien bes. Anf. Gestellt werden | 06 | |
| 19 | Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke | | |
| 190112 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen | | 04 |
| 190305 | stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen | 06 | |
| 190307 | verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen | 06 | |
| 190501 | nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | 06 | |
| 190502 | nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen | 06 | |
| 190503 | nicht spezifikationsgerechter Kompost | 06 | |
| 190801 | Sieb- und Rechenrückstände | 06 | |
| 190802 | Sandfangrückstände | 06 | |
| 190805 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser | | 05 |
| 190812 | Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 190811 | 06 | |
| 190814 | Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 190813 | 06 | |
| 190901 | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände | 06 | |
| 190902 | Schlämme aus der Wasserklämung | | 05 |
| 190903 | Schlämme aus der Dekarbonatisierung | | 05 |
| 190904 | gebrauchte Aktivkohle | 06 | |
| 190905 | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | 06 | |
| 190906 | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern | | 05 |
| 191004 | Schredderleichtfraktion und Staud, Ausnahme 191003 | 06 | |
| 191006 | andere Fraktionen, Ausnahme 191005 | 06 | |
| 191201 | Papier und Pappe | 06 | |
| 191204 | Kunststoff und Gummi | 06 | |
| 191207 | Holz mit Ausnahme 1912206 | 06 | |
| 191208 | Textilien | 06 | |
| 191210 | brennbare Abfälle | 06 | |
| 191212 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | 06 | |
| 20 | Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen | | |
| 200101 | Papier und Pappe | 06 | |
| 200102 | Glas | 04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³ | 04 |
| 200108 | biologisch abbaubare Abfälle | 06 | |
| 200110 | Bekleidung | 06 | |
| 200111 | Textilien | 06 | |
| 200125 | Speiseöle und -fette | 06 | |
| 200130 | Reinigungsmittel, Ausnahme 200129 | 06 | |
| 200132 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen | 06 | |
| 200138 | Holz, Ausnahme 200137 | 06 | |
| 200139 | Kunststoffe | 06 | |
| 200201 | biologisch abbaubare Abfälle | 06 | |
| 200202 | Boden und Steine | 01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³ | 01 |

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in Anhang 1 der Abfallablagereungsverordnung festgesetzten Grenzwerte erfolgen

| Abfall-schlüssel | Bezeichnung | Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe | Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe |
|-------------------------|---|---|--|
| 200203 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | 06 | |
| 200301 | gemischte Siedlungsabfälle | 06 | 06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³ |
| 200302 | Marktabfälle | 06 | |
| 200303 | Straßenkehricht | | 04 |
| 200306 | Abfälle aus der Kanalreinigung | | 05 |
| 200307 | Sperrmüll | 06 | 06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³ |

**Abkürzung: Abfälle a.n.g. entspricht
Abfälle anderswo nicht genannt**

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in Anhang 1 der Abfallablagereungsverordnung festgesetzten Grenzwerte erfolgen

Verwaltungskostensatzung des IIm-Kreises

Der Kreistag des IIm-Kreises beschloss auf seiner Sitzung am 17. Oktober 2007 die Neufassung der Verwaltungskostensatzung in folgender Form (Beschl.-Nr. 307/07):

Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), hat der Kreistag des IIm-Kreises in der Sitzung vom 17. Oktober 2007, Beschluss-Nr. 307/07, folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten (individuell zurechenbare öffentliche Leistungen) im eigenen Wirkungskreis des IIm-Kreises werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand eine Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(2) Auch wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, sind Gebühren nach Maßgabe des § 2 zu entrichten

(3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungskostenverzeichnis, der Bestandteil dieser Satzung ist. Dabei ist nach Gebühren nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren) und nach Rahmengebühren zu unterscheiden.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf die sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

(5) Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und einen Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung einer Rahmengebühr gilt im Einzelfall:

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung ein angemessenes Verhältnis besteht.

Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

§ 3 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festge-

setzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(7) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. öffentliche Leistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schule und Teilnahme an Lehrgängen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüssen, Stipendien und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. Verwaltungstätigkeiten, welche die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften insbesondere der §§ 2 und 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz beruhen.

§ 5 Auslagen

(1) Fallen bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit der beteiligten Behörden und Stellen besondere Auslagen an, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl.

I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden

2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(3) Auslagen im Sinne des Abs. 2 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Kostenvorschuss

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und / oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurück genommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands darauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 9 Kostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde
2. der Verwaltungskostenschuldner
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 5 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 10

Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 11

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 12

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des 4. Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:

- schriftliche Zahlungsaufforderung
- Zahlungsaufschub
- Stundung
- Aussetzen der Vollziehung
- Sicherheitsleistung
- eine Vollstreckungsmaßnahme
- Vollstreckungsaufschub
- Anmeldung im Insolvenzverfahren
- Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen
- die Aufnahme in einen Insolvenzplan
- einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
- Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 13

Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 14

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landratsamtes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung. In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Landratsamt Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 10. Dezember 2001, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 13/01 vom 27. Dezember 2001 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 11. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 14/03 vom 16. Dezember 2003, außer Kraft.

Arnstadt, 06. November 2007

Dr. B. Kaufhold

Landrat

- Siegel -

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungskostensatzung:

Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des IIm-Kreises

Für Amtshandlungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach folgendem Verwaltungskostenverzeichnis erhoben:

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr in Euro |
|---------|---|---|-------------------|
| 1 | Gebühren | | |
| 1.1 | Allgemeine öffentliche Leistungen Anmerkung zu Nr. 1.1: Gebührenfrei sind - mündliche Auskünfte - Amtshandlung im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließl. eines Widerspruchsverfahrens | | |
| 1.1.1 | Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist | | 5,00 bis 2500,00 |
| 1.1.2 | Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren | | |
| 1.1.2.1 | Zurückweisung eines Widerspruchs | | 5,00 bis 2500,00 |
| 1.2 | Auskünfte, Akteneinsicht | | |
| 1.2.1 | Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist | nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.) | |
| 1.2.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträgern usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, | | |
| 1.2.2.1 | wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.) | |
| 1.2.2.2 | in anderen Fällen | je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. | 3,00 mind. 6,00 |
| 1.2.2.3 | Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträger usw. | je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. | 3,00 |
| 1.2.2.4 | Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten | je Sendung | 12,00 |
| 1.3. | Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse | | |
| | Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: | | |

| | | | |
|---------|---|--|-----------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, - Gnaden- und Sozialhilfesachen, - Totenscheine, Bestattungsscheine, - Angelegenheiten der Schwerbehinderten, - Beratungs- und Prozesskostenhilfe. <p>Öffentliche Leistungen nach 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung beziehen.</p> | | |
| 1.3.1 | Beglaubigungen von Unterschriften | je Urkunde | 6,00 |
| 1.3.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. | | |
| 1.3.2.1 | die die Behörde selbst hergestellt hat | je Urkunde | 3,00 |
| 1.3.2.2 | in anderen Fällen | je Seite | 0,60 mind. 6,00 |
| 1.3.3 | Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation | je Urkunde | 15,00 |
| 1.3.4 | andere Zeugnisse und Bescheinigungen | je Zeugnis, je Bescheinigung | 5,00 bis 100,00 |
| 1.4. | Gebühren nach dem Zeitaufwand | | |
| | <p>Gebühren nach der Obergruppe 1.4 sind zu erheben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. - Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Gebühr nach Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. - Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. | | |
| 1.4.1 | Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit | | |
| 1.4.1.1 | Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | je ¼ Stunde | 15,00 |
| 1.4.1.2 | Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | je ¼ Stunde | 11,00 |
| 1.4.1.3 | übrige Beschäftigte | je ¼ Stunde | 9,00 |
| 1.4.2 | Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit | 25 v. H. der Kosten nach 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 | mind. 15,00 |
| 1.5. | Gebühren Vermögensverwaltung | | |
| 1.5.1. | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen (z. B. Baulasteintragung) | | |
| 1.5.1.1 | bis zu 5200 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages | | 10,00 |

| | | | |
|---------|---|--|--------------------------------|
| 1.5.1.2 | für jede weiteren angefangenen 5200 € | | 5,00 |
| 1.5.2. | Löschungsbewilligung zu Gunsten von Grundpfandrecht Dritter | | |
| 1.5.2.1 | bis zu 5200 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts | | bis 10,00 |
| 1.5.2.2 | für jede weiteren angefangenen 5200 € | | 5,00 |
| 1.5.3 | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 1.5.1. und 1.5.2. fallen | | 10,00 bis 50,00 |
| 2. | Auslagen | | |
| | Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. | | |
| 2.1. | Schreibauslagen, Fotokopien, Ausdrücke | | |
| 2.1.1 | Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden. | | |
| 2.1.1.1 | bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache | je Seite DIN A 4 | 5,00 |
| 2.1.1.2 | in fremder Sprache oder in Tabellenform | nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.) | |
| 2.1.2 | Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite | je Seite S/W je Seite S/W je Seite Farbe | 0,50 0,15 0,60 |
| 2.1.3 | Ausfertigen und Abschrift in elektronischer Form | je Datei | 2,50 |
| 2.1.4. | Ausdrücke aus EDV-Programmen mit | | |
| 2.1.4.1 | Farbplotter A 0 A 1 A 2 | | 15,00 9,00 5,00 |
| 2.1.4.2 | Drucker A 3 A 4 | | 1,50 bis 3,50 1,50 bis 3,00 |
| 2.2 | Benutzung von Fahrzeugen | | |
| 2.2.1 | Auslagen für den Fahrer | | |
| 2.2.1.1 | Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat | nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.) | |
| 2.2.1.2 | Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen. | nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG | |
| 2.2.2 | Personenkraftwagen | je km | 0,66 |
| 2.2.3 | Kleinbusse bis 8 Fahrgastplätze, Lastwagen bis 7,5 t Nutzlast | je km | 1,12 |

| | | | |
|-------|--|-----------------------------|-------|
| 2.3 | Briefpost und Telekommunikation | | |
| 2.3.1 | Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben. | | |
| 2.3.2 | Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte. | in voller Höhe | |
| 2.3.3 | Pauschbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die das Maß nach 2.3.1 übersteigen. | je Sendung | 12,00 |
| 2.3.4 | Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des Kreises. | nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.) | |
| 2.4 | An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen | | |
| 2.4.1 | Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltendem Reisekostengesetz. Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre. | in voller Höhe | |
| 2.4.2 | Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind. | in voller Höhe | |
| 2.4.3 | Aufwendungen, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind. | in voller Höhe | |
| 2.4.4 | Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren. | in voller Höhe | |
| 2.4.5 | Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen. | in voller Höhe | |
| 2.4.6 | Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen. | in voller Höhe | |
| 2.4.7 | Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände. | in voller Höhe | |
| 2.4.8 | Kosten öffentlicher Bekanntmachungen | in voller Höhe | |

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der „Beschäftigungsinitiative im IIm-Kreis“

Der Kreistag des IIm-Kreises beschloss auf seiner Sitzung am 21. November 2007 diese Richtlinie (Beschl.-Nr. 314/07)

1. Grundsätzliche Zielstellung

Ziel der „Beschäftigungsinitiative im IIm-Kreis“ ist es, arbeitsmarktfernen Menschen, die neben Langzeitarbeitslosigkeit weitere Vermittlungshemmnisse, z. B. fehlende berufliche Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen und andere soziale Problemlagen aufweisen, eine Perspektive zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Im Rahmen dieser Richtlinie soll, durch die Gewährung von Beschäftigungszuschüssen als Arbeitgeberleistung, die Schaffung von zusätzlichen und gemeinnützigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen für o. g. Personenkreis gefördert werden.

Dies geschieht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die sich in ihrer Höhe an den eingesparten Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II orientieren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die mit arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus dem Zuständigkeitsbereich der ARGE SGB II IIm-Kreis, welche die Voraussetzungen des § 16 a SGB II erfüllen, abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnisse.

Diese Beschäftigungsverhältnisse müssen die Bedingungen und Voraussetzungen des § 16 a SGB II erfüllen. (Hinweise zu den Leistungen der ARGE nach § 16 a SGB II, siehe Anlage 1.) Die Beschäftigungsverhältnisse müssen darüber hinaus die Anforderungen hinsichtlich der Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit im Sinne des § 260 SGB III Abs. 1 Nr. 2 u. 3 erfüllen. Es werden Beschäftigungsverhältnisse gefördert, die in Maßnahmen und Projekte eingebunden sind, welche ein besonderes öffentliches Interesse für die Region darstellen und insbesondere folgende Tätigkeitsfelder abdecken:

- Soziales
- Bildung
- Kunst und Kultur
- Jugend
- Tourismus
- Umweltsektor - Agenda 21
- Sport.

Vorrangig werden Beschäftigungsverhältnisse gefördert die, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles, aber auch in Abhängigkeit der Gesamtbetrachtung aller Maßnahmen, eine angemessene Einsparung von Kosten der Unterkunft erzielen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und Beschäftigungsverhältnisse nach Pkt. 2 anbieten, sowie kommunale Körperschaften.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss seinen/ihren Sitz im IIm-Kreis haben bzw. seine/ihre Leistungen ausschließlich oder schwerpunktmäßig im IIm-Kreis erbringen. Wird eine Maßnahme von einem Trägerverbund durchgeführt, so ist einer der beteiligten Träger im Antrag als Zuwendungsempfänger/in zu benennen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Maßnahme bieten.

Eine Zuwendung kann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller/die Antragstellerin ein Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet ist. Unabhängig davon kann der Zuwendungsgeber Nachweise zur Finanzkraft fordern.

4. Förderungsvoraussetzung

Es handelt sich um ein Beschäftigungsverhältnis gemäß Pkt. 2. Es liegt ein entsprechender Förderbescheid der ARGE SGB II IIm-Kreis vor.

Es liegt im Rahmen des Antragsverfahrens eine einzureichende Maßnahmekonzeption bzw. Tätigkeitsbeschreibung einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes sowie eine Leistungsbewilligung der ARGE SGB II IIm-Kreis vor.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Beschäftigungszuschuss in Form einer anteiligen Kofinanzierung zum Bruttoarbeitsentgelt gewährt.

Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 12,5 % des maßgeblichen Arbeitsentgeltes betragen. Über Ausnahmen entscheidet der Landrat des IIm-Kreises.

Das bezuschussungsfähige Bruttoarbeitsentgelt ist auf maximal 1.350,- EUR begrenzt.

Die Zuwendung aus Mitteln des IIm-Kreises ist nachrangig, d. h. der Antragsteller muss schriftlich versichern, dass eine Förderung dieses Anteils aus anderen öffentlichen Mitteln oder Eigenmitteln nicht möglich ist.

Die Förderdauer ist an die tatsächliche Laufzeit des Beschäftigungszuschusses der ARGE SGB II IIm-Kreis gemäß § 16 a SGB II gekoppelt. Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Förderung der ARGE SGB II IIm-Kreis sind ggf. überzahlte Beträge durch den Antragsteller zurückzahlen.

Gleiches gilt bei sich ggf. verändertem Arbeitsentgelt.

6. Verfahren

Der Beschäftigungszuschuss nach Pkt. 5 dieser Richtlinie ist unter Verwendung eines Antragsformulars, für jeden Beschäftigten unter Beifügung

- einer inhaltlichen Konzeption bzw. Projektbeschreibung
- der Stellenbeschreibung
- des Kosten- und Finanzierungsplanes
- einer Bestätigung der ARGE zur beabsichtigten Förderung nach § 16a SGB II
- des Bewilligungsbescheides der ARGE nach § 16 a SGB II (ist vor Bewilligung nachzureichen) und
- eines Nachweises der ersparten Kosten der Unterkunft (nach Auskunft der ARGE)

beim Sozialamt des IIm-Kreises, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, zu beantragen. Durch das Sozialamt erfolgt die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides oder Zugang des Rechtsmittelverzichtes bei der Bewilligungsbehörde.

Die Mittelausreichung erfolgt über Mittelabruf halbjährlich, zur Mitte des Abrufungszeitraumes.

Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung des Zuschusses ist, gegliedert in einen zahlenmäßigen Nachweis und einen Sachbericht, vom Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Förderzeitraumes nachzuweisen. Auf

Anforderung sind dem zahlenmäßigen Nachweis die Belege und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen beizufügen.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie ausgezahlte Fördermittel sind nicht an Dritte abtretbar. Ausgeschlossen ist ferner eine Verpfändung der Mittel.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendungen des IIm-Kreises haben können, schriftlich mitzuteilen.

Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn

- er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erreicht wurde
- er nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Der Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen mit 6 % für das Jahr zu verzinsen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Belege sind 5 Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Arnstadt, den 21. November 2007

Dr. Kaufhold
Landrat

Anlage 1

Leistungen der ARGE SGB II IIm-Kreis zur Beschäftigungsförderung nach § 16 a SGB II – Jobperspektive

1. Vorbemerkungen für Leistungen zur Beschäftigungsförderung

Mit den Leistungen zur Beschäftigungsförderung wird Menschen, die auf absehbare Zeit keine Chancen haben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden, eine längerfristige bzw. dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben eröffnet. Die Jobperspektive ist ein umfassendes und integriertes Konzept, das sich auf die Elemente öffentlich geförderter Arbeitsmarkt, Qualifizierung und besondere Betreuung stützt.

2. Voraussetzungen für die Gewährung eines Beschäftigungszuschusses

2.1. Auswahlprozess

Im ersten Schritt ist der potenziell förderfähige Personenkreis unter Beachtung der gesetzlich definierten Kriterien Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit sowie zwei weiteren Vermittlungshemmnissen zu bestimmen. Die Auswahl der förderungsfähigen Personen kann nur individuell erfolgen.

Zweiter und wichtigster Schritt ist die gesetzlich vorgeschriebene mindestens 6 Monate dauernde Aktivierungsphase. Ziel ist, mit Hilfe einer intensiven Betreuung unter Nutzung der vorhandenen Förderinstrumente und -möglichkeiten festzustellen, welche Intensität die vermittlungshemmenden Merkmale aufweisen und welche negativen Auswirkungen sie bei der Suche nach einem Arbeitsplatz haben. In dieser Phase ist auch zu klären, ob und wie diese Vermittlungshemmnisse unter Einsatz der vorhandenen Instrumente behoben werden können. Ggf. kann dafür auch ein längerer Zeitraum als 6 Monate erforderlich sein. Am Ende der Aktivierungsphase ist zu beurteilen, ob und welche Fortschritte durch die intensive Betreuung erzielt werden konnten (Vorher-Nachher-Analyse). Insbesondere ist die Feststellung zu treffen, ob sich die Eingliederungschancen durch die geleistete intensive Betreuung verbessert haben und eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne oder mit einer weiteren Förderung möglich ist. Erst wenn festgestellt wird, dass eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt in den nächsten 24 Monaten voraussichtlich nicht erreicht werden kann, ist als Ergebnis der Aktivierungsphase festzuhalten, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige für einen Beschäftigungszu-

schuss in Betracht kommt. Gleichzeitig ist zu beurteilen, welche Leistungsfähigkeit noch vorhanden ist.

Wurde ein potenzieller Arbeitgeber ausgewählt, kann zunächst z. B. eine betriebliche Trainingsmaßnahme durchgeführt werden, um insbesondere die Höhe des Beschäftigungszuschusses zu ermitteln.

2.2. Zielgruppe

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und langzeitarbeitslos sein. Neben der Langzeitarbeitslosigkeit müssen mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse in der Person des eHb vorliegen, durch die in ihrer Gesamtbetrachtung die Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigt sind.

Vermittlungshemmnisse können insbesondere sein:

- besonders lange Dauer der Arbeitslosigkeit
- fehlender Schul- und/oder Berufsabschluss
- Alter über 50 Jahre
- erhebliche gesundheitliche Einschränkungen einschl. psychischer Dispositionen
- mangelnde Sprachkenntnisse
- Analphabetismus
- Überschuldung
- Wohnungslosigkeit
- Suchtprobleme
- Vorstrafen.

Für arbeitslose eHb im Bestand, die bereits zum 01.10.2007 die Auswahlkriterien erfüllen, beginnt die Aktivierungsphase grundsätzlich erst ab 01.10.2007 (Ausnahme: begründete Einzelfälle).

2.3. Arbeitgeber

Der Begriff Arbeitgeber ist umfassend zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber eine natürliche oder juristische Person, öffentlich oder privatrechtlich organisiert, erwerbswirtschaftlich oder gemeinnützig ausgerichtet ist oder welcher Branche der Arbeitgeber zugeordnet ist. Die Förderung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung darf sich aus Gründen des Wettbewerbs nicht auf nur wenige Arbeitgeber konzentrieren, sondern muss die Vielfalt und Breite des gesamten Arbeitsmarktes erfassen.

Während der Übergangsfrist bis zum 31.03.2008 kommen zunächst nur Arbeitgeber in Betracht, die zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten anbieten. Hierzu gehören auch soziale Unternehmen und Integrationsprojekte.

2.4. Beschäftigungsfelder

Es kommen alle erwerbswirtschaftlich und nicht erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Beschäftigungsfelder in Betracht. Die Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der geförderten Beschäftigung eingesetzt werden.

Während der Übergangsfrist vom 01.10.2007 bis 31.03.2008 sind nur zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten förderfähig.

2.5. Arbeitsverhältnis

Die Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III. Die Beschäftigung ist tariflich zu vergüten oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, wie für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblich zu vergüten. Im Regelfall ist das Arbeitsverhältnis mit voller Arbeitszeit zu begründen (Ausnahme: Alleinerziehende, Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen oder gesundheitlichen Einschränkungen, mind. jedoch 50 % der vollen Arbeitszeit).

3. Beschäftigungszuschuss

3.1. Förderhöhe

Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des eHb in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz. Die Förderhöhe kann in der ersten Förderphase bis zu 75

% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes bei entsprechender Minderleistung (75 % oder auch mehr) betragen. Wird die Leistungsfähigkeit höher eingeschätzt (z. B. 50 %), ist der Zuschuss entsprechend niedriger (auf 50 %) festzulegen.

In der zweiten Förderphase kann eine Absenkung der bisherigen Förderhöhe erfolgen, soweit die Leistungsfähigkeit des eHb zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.

3.2. Arbeitsentgelt

Berücksichtigungsfähig ist das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt einschließlich möglicher Einmalzahlungen. Erstattungen an den Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems mindern den Beschäftigungszuschuss entsprechend.

3.3. Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt 20 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Hiervon abzuziehen ist der Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung in der jeweils gültigen Höhe.

3.4. Förderdauer

Die erste Förderphase beträgt bis zu 24 Monate.

Nach Ablauf der ersten Förderphase soll der Beschäftigungszuschuss ohne zeitliche Unterbrechung in einer zweiten Förderphase unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nicht möglich ist.

4. Zuschuss sonstige Kosten

4.1. Begleitende Qualifizierung

Zu den sonstigen Kosten zählen Zuschüsse für eine auf den Arbeitsplatz bezogene begleitende Qualifizierung. Sie können in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200,00 EUR monatlich je gefördertem Arbeitnehmer gewährt werden. Die Förderdauer der Kosten für begleitende Qualifizierung ist auf zwölf Monate begrenzt. Die Förderung ist nur einmal je eingestelltem Arbeitnehmer zulässig.

4.2. Kosten zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten

Notwendige Kosten für besonderen Aufwand zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten können im Einzelfall und einmalig gewährt werden. Investitionskosten sind nicht förderfähig.

5. Sonstiges

5.1. Aufhebung der Förderung

Das Ziel, langzeitarbeitslose Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern, ist weiterhin vorrangig. Kann der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung mit Leistungen zur Beschäftigungsförderung vermittelt werden, ist die Förderung aufzuheben. Eine Förderung ist nur solange möglich, wie das Arbeitsverhältnis besteht.

5.2. Besondere Kündigungsrechte

5.2.1. Arbeitgeber

Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die Förderung nach § 16 Abs. 7 SGB II aufgehoben wird.

5.2.2. Arbeitnehmer

Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist vom Arbeitnehmer gekündigt werden, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann

5.3. Ausschlussgründe für eine Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten oder eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis

Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende

wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserortsnetz von Steingründchen Nr. 9 bis Anbindung Berggrabenweg Nr. 1
(AZ: TW/Manebach/14)

Abwasserleitung DN 150 vom Ilmenauer Weg 13 über Berggrabenweg bis Schöffenhäuserstr. 13
(AZ: AW/Manebach/4)

Trinkwasserleitung vom Hochbehälter Bücheloh bis Anbindung Ortsnetz Bücheloh - Ilmenauer Str.
(AZ: TW/Bücheloh/2)

Trinkwasserleitung DN 80 in Gehren von der Albertstraße bis Bergstr. Nord 2
(AZ TW/Gehren/2)

- Mischwasserkanal DN 200 - Bücheloh - von den Absetzbecken/ Klärteiche bis Trennbauwerk „Humbach“ (AZ: AW/Bücheloh/1)**
- Abwasserleitung DN 300/ 400 Manebach, Eisengasse (AZ: AW/Manebach/7)**
- Abwasserleitung DN 600, DN 300, DN 200 - Manebach, Strasse „Am Bahnhof“ (AZ: AW/Manebach/5)**
- Abwasserleitung DN 300, Manebach, Schulzentelweg (AZ: AW/Manebach/6)**
- Abwasserleitung DN 150 - DN 500, Manebach vom Mühlweg 3 a bis unterhalb Schmücker Straße 79 (AZ: AW/Manebach/12)**
- Abwasserleitung Manebach, Oberer Berggrabenweg bis Schöffenhaustraße (AZ: AW/Manebach/1)**
- Abwasserleitung Manebach von Schöffenhaustraße über Steingründchen bis unterhalb Schöffenhaustr. 44 (AZ: AW/Manebach/2)**
- Trinkwasserortsnetz Manebach von Berggrabenweg bis Schmückerstr. (AZ: TW/Manebach/16)**
- Trinkwasserzubringerleitung DN 100 in der Gemarkung Manebach vom Hochbehälter Schulzentel bis Einbindung in das Ortsnetz Berggrabenweg (AZ: TW/Manebach/20-2)**
- Trinkwasserortsnetz Manebach, von Schmückerstraße Nr. 104 bis Am Moosbach Nr. 5 (AZ: TW/Manebach/27)**
- Trinkwasserortsnetz Manebach von Schleusinger Straße (B 4, Nähe Teichmühle) bis Anbindung Schmückerstraße (AZ: TW/Manebach/19)**

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen. Hierbei sind die Grundstücke der Gemarkungen:

- Manebach, Flur 3, Flurstücke 753, 754/2 und 686
- Manebach, Flur 3, Flurstücke 652, 651/2, 574/1, 655/1 und 574/2
- Bücheloh, Flur 6, Flurstück 1059, 1060; Bücheloh Flur 5, Flurstück 879, 880, 881/3, 882/9, 882/8, 882/3 und 882/1
- Gehren, Flur 1, Flurstücke 90, 80/1 und 72/2
- Bücheloh, Flur 4, Flurstück 602/2

- Manebach, Flur 1, Flurst. 194/1, 249, 244/4, 244/5, 242/4, 250, 245, 246, 247, 253/6, 237/3, 237/2, 237/1, Manebach, Flur 2, 263, 339/2 und 264
- Manebach, Flur 4, Flurstück 782/6 und 782/12
- Manebach, Flur 1, Flurstück 147; Manebach, Flur 5, Flurstücke 891/1, 889/2, 890, 892, 894/3, 963 und 935
- Manebach, Flur 1, Flurstücke 144/1, 141/2, 121/2, 141/3, 141/1, 143/3; Manebach, Flur 5, Flurstücke 788/4, 836/14, 791/3, 813/3, 793/3, 809/1, 815/1, 815/2, 1139/5, 833/1, 836/2, 836/1, 837/2, 837/5, 837/4 und 837/3
- Manebach, Flur 2, Flurstücke 402/1, 403/1, 404/2; Manebach Flur 3, Flurstücke 405, 406, 407, 408, 454/3, 517, 518, 519/2 und 519/1
- Manebach, Flur 3, Flurstücke 574, 583/1, 580/1, 578/2, 575/2, 575/1, 567/2 und 567/3
- Manebach, Flur 5, Flurst. 1107/1, 1104/1, 1103/1, 1102/1, 1101/2, 1101/1, 1100/1, 1099/1, 1098/1, 1097/1, 1096/1, 1095/1, 1092/2, 1091/1, 1090/1, 1088/2, 1086/2, 1085/1, 1084/1, 1139/6, 858/1, 1081/6, 860/1, 1080/1, 861/1, 1079/1, 1078/1 und 862
- Manebach, Flur 5 Flurstück 1022/1
- Manebach, Flur 6, Flurstücke 113671, 1133/8, 1136/2, 1137/1, 1137/2, 1138/4, 1138/2, 1164/12, 1164/4, 1164/13, 1140, 1166/8, 1164/1, 1164/6, 1164/11, 1163/2, 1162/1 und 1142/3
- Kammerberg, Flur 2, Flurstücke 148/10 und 149/2; Ilmenau, Flur 40, Flurst. 15; Manebach, Flur 5, Flurstücke 846/1, 843, 844/1, 838/2, 836/15, 1139/7, 1139/5; Manebach, Flur 6, Flurstücke 1156/7, 842/2, 836/16 und 839/1.

betroffen.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende

wasserwirtschaftliche Anlagen:

Gewinnungsleitung DN 150 von Stollenfassung Geraberg bis Pumpstation Arlesberg

Hauptleitung DN 150 vom Hochbehälter Geschwenda bis Weg zum Schwimmbad

Rohwasserleitung DN 80 von Quelle Jüchnitz 3 (Jüchnitzteich) bis HB Jüchnitz

Abwasserleitung DN 150, Manebach Ilmenauer Weg

Abwasserleitung + Regenwasserleitung, Manebach Hammerweg

**Abwasserleitung DN 150, Manebach Schöffenhaustraße, über Bahnhof bis zur IIm
Abwasserleitung, Manebach Berggrabenweg**

Anbindung Gewinnungsleitung RWB Heyda bis Tiefbrunnen 4, Rohwasserleitung DN 150 + Steuerkabel u. NS-Kabel

Rohwasserleitung vom RWB Heyda zum Tiefbrunnen 13 Bücheloh

Gewinnungsleitung d 110 + Steuerkabel von TB 101 bis Einbindung Gewinnungsleitung von Rohwasserbehälter Heyda zum Tiefbrunnen 13

Gewinnungsleitung d 125 u. Zubringerleitung DN 100 + Steuerkabel von TWA Heyda bis Tiefbrunnen 1E

Gewinnungsleitung von Quelfassung „Steingründchen“ zum HB „Steingründchen“ und Zubringerleitung von HB „Steingründchen“ bis Ortsnetz Schöffenhaustraße

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind die Grundstück der Gemarkungen:

- Arlesberg Flur 4, Geraberg Flur 4 und Elgersburg Flur 13
- Arlesberg Flur 1 und Geschwenda Flur 20

- Arlesberg Flur 6 und Geraberg Flur 10
- Manebach Flur 3, Flurstück 662
- Manebach Flur 1
- Manebach Flur 3, Flurstück 672/1
- Manebach Flur 4, Flurstücke: 61, 772/2, 782/6, 772/3,
- Manebach Flur 5
- Heyda Flur 1, Flurstück 6
- Heyda Flur 3, Flurstücke 498, 495, 497, 496, 440
- Heyda Flur 15, Flurstück 5
- Heyda Flur 3, 4 und 15
- Bücheloh Flur 8
- Unterpörlitz Flur 6
- Bücheloh Flur 8, Flurstück 9 und 10/2
- Heyda Flur 4, Flurstück 556/12; Heyda Flur 9, Flurstücke 556/5 und 556/6; Heyda Flur 10, Flurstücke 764/2, 769, 764/1, 763, 761 und 748
- Ilmenau Flur 34 (Flurst. 2882), Gemarkung Manebach Flur 2 (Flurst. 454/1) und Manebach Flur 3

betroffen.
Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens. Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt

des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende

wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung d 90 PE in Gehren von Bergstraße Nord bis Albertstraße 4 b (AZ: TW/Gehren/3)

Trinkwasserleitung + Steuerkabel vom HB Langer Berg bis HB Jesuborn (AZ: TW/Gehren/4)

Versorgungsleitung, Zubringerleitung DN 80, d 90, d 125, DN 150 von HB Jüchnitz bis Pumpstation Arlesberg (AZ: TW/Geraberg/4)

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen. Hierbei sind Grundstücke der Gemarkungen:

- Gehren, Flur 1, Flurstücke 69/8, 69/4 und 69/3
- Willmersdorf, Flur 4, Flurst. 306/6 und 326; Gehren, Flur 17, 18 und 19; Gehren Flur 25 Flurst. 1725, Gehren Flur 43 Flurst.7, Gehren Flur 44 Flurst.8; Jesuborn Flur 4 Flurst.414/24

- Arlesberg Flur 4, 5 und 6; Geraberg Flur 9 Flurstücke 91, 94 und 95

betroffen.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens. Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

Bekanntmachung

Der Wasser-/ Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Eigenbetrieb Arnstadt, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende

wasserwirtschaftliche Anlage:

Trinkwasserleitung und Abwasserkanäle einschließlich Nebenanlagen in Stadtilm (Gelenkwellenwerk)

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen. Hierbei sind Grundstücke in der Gemarkung **Stadtilm-Feld, Flur 10 und Flur 11** betroffen.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt

des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

Änderung der Fleischbeschaubezirke:

Hiermit gibt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ilm-Kreises entsprechend unten stehender beigefügter Übersicht Änderungen in der Aufgliederung und Verantwortlichkeit in den Fleischbeschaubezirken bekannt.

Die Änderungen greifen mit Wirkung vom 01.12.2007.

In jedem Fleischbeschaubezirk ist ein hauptverantwortlicher Fleischbeschauer für die Durchführung der Fleischschau zuständig. Entsprechend der beigefügten Übersicht beauftragen Sie die für Ihren Wohnort zuständige hauptverantwortliche Person zur Durchführung der Fleischschau bei Hausschlachtungen.

Nur wenn erforderlich und in Absprache mit dem für Ihr Gebiet zuständigen hauptverantwortlichen Fleischbeschauer ist die für Ihren Wohnort zuständige Vertretungsperson (ebenfalls in der Übersicht aufgeführt) heranzuziehen, so dass sich eine strikte Bindung an die für Ihr Gebiet berufenen Fleischbeschauer ergibt.

Nur wenn erforderlich und in Absprache mit dem für Ihr Gebiet zuständigen hauptverantwortlichen Fleischbeschauer ist die für Ihren Wohnort zuständige Vertretungsperson (ebenfalls in der Übersicht aufgeführt) heranzuziehen, so dass sich eine strikte Bindung an die für Ihr Gebiet berufenen Fleischbeschauer ergibt.

Übersicht über die Fleischbeschaubezirke im Ilm-Kreis

(gültig ab 01.12.07)

| Fleischuntersuchungstierarzt/ Fleischkontrolleur | Adresse | Fleischbeschaubezirk | Vertreter |
|---|--|--|---|
| Bähr, Sabine | Dorfstraße 25a 99334 Rehestädt Tel. 03628/78499 | Bittstädt Haarhausen Holzhausen Rehestädt Röhrensee Sülzenbrücken | Möller, Uwe Tel. 03628/76414 0172/8307854 |
| Dr. Börner, Helmut | Wüllerslebener Str. 27A 99310 Wipfratal OT Marlishausen Tel. 03628/603859 0171/7772013 | Alkersleben Etzleben | Dr. Gürtler, Helmut Tel. 036200/65688 |
| Brückner, Regina | Sommersrand 6 OT Singen 99326 Ilmtal Tel. 03629/4898 | Geilsdorf Gösselborn Griesheim Hammersfeld Singen | Schubert, Karl Tel. 03629/4539 |
| Bube, Eveline | Hauptstraße 18 99310 Dornheim Tel. 03628/43039 | Angelhausen Arnstadt Dornheim Oberndorf Kirchheim Werningsleben | DVM Günzel, Rainer Tel. 03628/603496 Dr. Gürtler Tel. 036200/65688 |
| Geißler, Bernhard | In Dannheim 70 99310 Wipfratal Tel. 03628/76258 | Branchewinda Dannheim | Greßler, Martin Tel. 03629/4559 |
| Greßler, Martin | Rodaer Landstr. 5 99310 Wipfratal Tel. 03629/4559 | Behringen Görbitzhausen Niederwillingen Oberwillingen Röda | Schonert, Gudrun Tel. 036207/55742 |
| DVM Günzel, Rainer | Am Rabenhold 10 99310 Arnstadt Tel. 03628/603496 | Angelroda Neusiß Rippersroda | Höhn, Vera Tel. 03628/45821 |
| Heyder, Edgar | In Ettischleben 14 99310 Wipfratal Tel. 03628/76260 | Ettischleben Hausen Marlishausen | Dr. Börner Tel. 03628/603859 0171/7772013 |

| | | | |
|-----------------------|---|--|--|
| Höhn, Vera | Fürstenberg 22 99310 Arnstadt Tel. 03628/45821 | Dosdorf Espenfeld Gossel Kleinbreitenbach Plaue Siegelbach | Wipprecht, Ines 036205/71662 0175/8408099 |
| Dr. Gürtler, Helmut | Bergstraße 34 OT Riechheim 99334 Elleben Tel. 036200/65688 | Elleben Gügleben Osthausen Riechheim Wülfershausen | Dr. Börner, Helmut Tel. 03628/603859 0171/7772013 |
| Dr. Jadwiczak, Martin | Am Felsenkeller 71a 99310 Witzleben Tel. 036200/65672 | Achelstädt Bösleben Ellichleben Witzleben Wüllersleben | Dr. Ziervogel, Michael Tel. 03629/802434 0175/2700536 |
| | | | Dr. Börner Tel. 03628/603859 0171/7772013 |
| Kämmer, Karl | Talstr. 14 98704 Gräfinau- Angstedt Tel. 036785/50112 | Bücheloh Gräfinau-Angstedt Wümbach | Schubert, Karl Tel. 03629/4539 |
| Lamprecht, Anna | Am Dorfteich 2 99334 Kirchheim OT Bechstedt-Wagd Tel. 0361/3452082 | Bechstedt-Wagd Rockhausen | Bube, Eveline Tel. 03628/43039 |
| TÄ Lindisch, Sylvie | Am Stadel 2, 99330 Gräfenroda Tel. 036205/72431 0162/2625264 | Frauenwald Heyda Ilmenau Ilmenau-Roda Manebach Martinroda Oberpörlitz Schmiedefeld Stützerbach Unterpörlitz | FTA Lumm, Klaus Tel. 03677/61791 |
| FTA Lumm, Klaus | Waldstraße 13 98704 Langewiesen Tel. 03677/61791 | Allersdorf Altenfeld Böhlen Friedersdorf Gehren Gillersdorf Großbreitenbach Herschdorf Jesuborn Langewiesen Möhrenbach Neustadt Oehrenstock Pennewitz Wildenspring Willmersdorf | TÄ Lindisch, Sylvie Tel. 036205/72431 0162/2625264 |
| Möller, Heinz | Dorfstraße 16a OT Ehrenstein 99326 Ilmtal Tel. 03629/4630 | Döllstedt Ehrenstein Großliebringen Kleinliebringen Nahwinden | Dr. Ziervogel, Michael Tel. 03629/ 802434 0175/2700536 |
| Möller, Uwe | R.-Breitscheid-Str. 1 99334 Ichttershausen Tel. 03628/76414 0172/8307854 | Eischleben Ichttershausen Rudisleben Thörey | Bähr, Sabine Tel. 03628/78499 |

| | | | |
|------------------------|---|--|---|
| Schonert, Gudrun | An der Obermühle 3 OT Wipfra 99310 Wipfratal Tel. 036207/55742 | Kettmannshausen Neuroda Reinsfeld Schmerfeld Wipfra | Greßler, Martin Tel. 03629/4559 |
| Schubert, Karl | Hauptstraße 12 OT Cottendorf 99326 Ilmtal Tel. 03629/4539 | Cottendorf Dörnfeld Traßdorf | Brückner, Regina Tel. 03629/4898 |
| Wipprecht, Ines | Schillerstraße 8 99330 Gräfenroda Tel. 036205/71662 0175/8408099 | Elgersburg Frankenhain Gehlberg Geraberg Geschwenda Gräfenroda Liebenstein | DVM Günzel, Rainer Tel. 03628/603496 |
| Dr. Ziervogel, Michael | Dorfstraße 26a OT Großhettstedt 99326 Ilmtal Tel. 03629/802434 0175/2700536 | Dienstedt Großhettstedt Kleinhettstedt Oberilm Oesteröda Stadtilm | Möller, Heinz Tel. 03629/4630 |

Dr. Steinberg
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich **01. März 2008**

1 Teilzeitstelle als Sachbearbeiter/in Gesundheitsförderung

im Umfang von 30 Stunden/Woche zu besetzen.
Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

Öffentliche Gesundheitsförderung und Prävention

- Netzwerk- und Projektentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gesundheitstraining
- Gesundheitsberatung
- Gesundheitsberichterstattung

Erwartet werden:

- Abschluss als Diplom-Gesundheitswirtin (FH) / Master of Public Health
- Computerkenntnisse
- Führerschein für PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des PKW für dienstliche Zwecke

Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2008/18“ bis zum **09. Januar 2008** an folgende Adresse zu richten.

Landratsamt IIm-Kreis
Haupt- und Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist im Sozio-psychiatrischen Dienst ab voraussichtlich 01. März 2008

1 Teilzeitstelle als Diplom-Sozialarbeiter/in

im Umfang von 30 Stunden/Woche befristet als Vertretung für Mutterschutz und Elternzeit bis voraussichtlich längstens 31.03.2010 zu besetzen.

Erwartet werden:

- abgeschlossenes Studium als Diplom-Sozialarbeiter/in
- sozialmedizinische Kenntnisse und Rechtskenntnisse im Sozialbereich (BSHG, SGB, Thüringer PsychKG, Betreuungsrecht)
- Erfahrungen im Umgang mit psychisch kranken, seelisch behinderten und geistig behinderten Menschen
- Computerkenntnisse
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst

- Fahrerlaubnis für PKW und die Bereitschaft diesen für dienstliche Zwecke zu nutzen

Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2008/17“ bis zum **06. Januar 2008** an folgende Adresse zu richten.

Landratsamt IIm-Kreis
Haupt- und Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Ordnungs- und Gewerbeamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist in Arnstadt ab voraussichtlich **1. März 2008** eine Stelle als

Sachbearbeiter/in Ordnungs- und Genehmigungswesen

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Rahmen der Zuständigkeiten zu erfüllen:

Zentrale Bußgeldstelle

- Führen der Ordnungswidrigkeitsverfahren aus den Fachbereichen und Ämtern des Landratsamtes

Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen der eigenen Zuständigkeit als Ordnungsbehörde

- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen nach OWiG

Zulassung der Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Arzt

- Zulassungsverfahren,
- Überwachung, Untersagung der Ausübung der Heilkunde

Sicherheitsvorkehrungen in Schwimmbädern

- Überwachung / Anordnung und Durchsetzung von Sicherheitsvorkehrungen in öffentlichen Schwimmbädern

Anordnung und Überwachung von Hygienevorschriften

- Anordnung, Überwachung und Durchsetzung von Eigenkontrollen der Wasserqualität in Tauchbecken und öffentlichen Pools

Anordnung und Durchsetzung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Trinkwasserverordnung

- Teilnahme am Bereitschaftssystem
- Erlass versammlungsrechtlicher Entscheidungen/Auflagen
- Mitarbeit bei versammlungsrechtlichen Verbotsverfügungen

Allgemeines Ordnungsrecht

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren sowie Unterbindung und Beseitigung von Störungen mit verwaltungs- und ordnungsrechtlichen Mitteln

Erwartet werden:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r
- Kenntnisse im Verwaltungsverfahren-, Verwaltungsvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Programmen
- Bereitschaft zur Durchführung von Kontrollaufgaben auch nach Dienstschluss oder am Wochenende
- Fahrerlaubnis für PKW

Die Bezahlung erfolgt nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2008/16 bis zum **06. Januar 2008** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Haupt- und Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Stellenausschreibung

Im Straßenverkehrsamt des Landratsamtes IIm-Kreis, Sachgebiet Kfz-Zulassung, ist zum nächstmöglichen Termin eine Stelle als

Mitarbeiter/in Kraftfahrzeugzulassung

als Krankheitsvertretung befristet für voraussichtlich ein Jahr zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Vollzug übertragener staatlicher Aufgaben im Bereich der Zulassung von Kraftfahrzeugen und anderen zulassungspflichtigen Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Erstzulassung, Umschreibung, Abmeldung, Wiedenzulassung und Stilllegung von Kraftfahrzeugen und die damit verbundenen Aufgaben)

Erwartet werden:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/er
- Bereitschaft zu einer Tätigkeit im direkten Kontakt mit Antragstellern
- Kenntnisse im Zulassungs- und Versicherungsrecht, Kraftfahrzeugsteuerrecht, Verfahrens- und Verwaltungsrecht

- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Programmen

Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2008/19“ bis zum **02. Januar 2008** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Haupt- und Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Neuer Leitfaden der Abfallwirtschaft im IIm-Kreis für das Jahr 2008

Die Broschüre „Leitfaden der Abfallwirtschaft im IIm-Kreis 2008“ erscheint diesmal in einem neuen Design. Die Verteilung dieser mittlerweile sehr begehrten Broschüre des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis an alle Haushalte und Gewerbe sowie öffentliche Einrichtungen beginnt Anfang Dezember 2007.

Neu im Jahr 2008 ist, dass keine Termine mehr für Straßensammlungen für Sperrmüll und Schrott enthalten sind. Die Entsorgung für Sperrmüll kann für jedes Grundstück zweimal jährlich auf Antrag kostenfrei durchgeführt werden. Die Schrottsammlung entfällt. Schrott kann kostenfrei auf den Wertstoffhöfen im IIm-Kreis abgegeben werden.

Alle Termine für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall, Papier, Leichtverpackungen, E-Schrott und Sonderabfall für das Jahr 2008 sowie zahlreiche Tipps und Hinweise im Zusammenhang mit Entsorgungsfragen sind in bewährter Form enthalten. In der Broschüre neu aufgenommen wurde ein Abschnitt mit häufig gestellten Fragen und den entsprechenden Antworten zum Thema Abfallentsorgung im IIm-Kreis. Die neue ab 01. Januar 2008 gültige Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssat-

zung ist ebenfalls in der Broschüre zu finden. Weiterhin sind u. a. ein aktuelles Muster eines Abfallgebührenbescheides mit Erläuterung, ein Formular zur Erteilung der Einzugsermächtigung sowie zur Mitteilung der Änderung der Personenzahl für Gebührenbescheidempfangen enthalten. Auch das Formular für eine kostenpflichtige Containerbestellung für zusätzlich anfallenden Abfall wurde wieder in der neuen Broschüre mit aufgenommen.

Die Verteilung der Leitfäden durch einen vom AIK beauftragten Verteilerdienst wird bis zum 17. Dezember 2007 abgeschlossen sein. Sollte es dennoch vorkommen, dass einzelne Haushalte oder Gewerbetreibende die aktuelle Broschüre bis zu diesem Termin nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte danach an den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis unter den Telefonnummern 03677 657-264 sowie 03628 738-336.

Informationen über die öffentliche Abfallwirtschaft im IIm-Kreis und die neuen Entsorgungstermine können Sie auch im Internet unter www.aik.ilm-kreis.de abrufen.

Entsorgungstermine im IIm-Kreis Januar 2008

1. Restabfall- und Bioabfallentsorgung 2008 im IIm-Kreis

| Ort | Restabfallentsorgung | Bioabfallentsorgung |
|--|-----------------------------|----------------------------|
| Achelstädt | <i>ungerade KW</i> - Fr. | gerade KW - Fr. |
| Alkersleben | <i>ungerade KW</i> - Fr. | gerade KW - Fr. |
| Allersdorf | <i>ungerade KW</i> - Di. | gerade KW - Di. |
| Altenfeld | <i>ungerade KW</i> - Mo. | gerade KW - Mo. |
| Angelroda | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Arnstadt I (siehe Straßenverzeichnis) | gerade KW - Mo. | <i>ungerade KW</i> - Mo. |
| Arnstadt II (siehe Straßenverzeichnis) | gerade KW - Di. | <i>ungerade KW</i> - Mo. |
| Bechstädt-Wagd | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |
| Behringen | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Bittstädt | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |
| Böhlen | gerade KW - Di. | <i>ungerade KW</i> - Di. |
| Bösleben | gerade KW - Fr. | <i>ungerade KW</i> - Fr. |
| Branchewinda | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Bücheloh | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Cottendorf | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Dannheim | <i>ungerade KW</i> - Fr. | gerade KW - Fr. |
| Dienstädt | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Döllstedt | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Dörmfeld | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Dornheim | <i>ungerade KW</i> - Mi. | gerade KW - Mi. |
| Dosdorf | <i>ungerade KW</i> - Di. | gerade KW - Di. |
| Ehrenstein | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Eischleben | gerade KW - Di. | <i>ungerade KW</i> - Di. |
| Elgersburg | <i>ungerade KW</i> - Mi. | gerade KW - Mi. |
| Elleben | <i>ungerade KW</i> - Fr. | gerade KW - Fr. |
| Ellichleben | gerade KW - Fr. | <i>ungerade KW</i> - Fr. |
| Elxleben | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |
| Espenfeld | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Ettischleben | <i>ungerade KW</i> - Fr. | gerade KW - Fr. |
| Frankenhain | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Frauenwald | gerade KW - Mo. | <i>ungerade KW</i> - Mo. |
| Friedersdorf | gerade KW - Di. | <i>ungerade KW</i> - Di. |
| Gehlberg | <i>ungerade KW</i> - Fr. | gerade KW - Fr. |
| Gehren | gerade KW - Di. | <i>ungerade KW</i> - Di. |
| Geilsdorf | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Geraberg | <i>ungerade KW</i> - Mi. | gerade KW - Mi. |
| Geschwenda | <i>ungerade KW</i> - Mi. | gerade KW - Mi. |
| Gillersdorf | <i>ungerade KW</i> - Di. | gerade KW - Di. |
| Görbitzhausen | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |
| Gossel | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Gösselborn | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Gräfenroda | <i>ungerade KW</i> - Di. | gerade KW - Di. |
| Gräfinau-Angstedt | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Griesheim | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |
| Großbreitenbach | <i>ungerade KW</i> - Di. | gerade KW - Di. |
| Großhettstedt | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Großliebringen | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Gügleben | gerade KW - Fr. | <i>ungerade KW</i> - Fr. |
| Haarhausen | gerade KW - Fr. | <i>ungerade KW</i> - Fr. |
| Hammersfeld | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Hausen | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |

- 2 -

| | | |
|----------------------|-----------------------------|----------------------------|
| Hersdorf | <i>ungerade KW</i> - Di. | gerade KW - Di. |
| Hohes Kreuz | <i>ungerade KW</i> - Mi. | gerade KW - Mi. |
| Holzhausen | gerade KW - Fr. | <i>ungerade KW</i> - Fr. |
| Ort | Restabfallentsorgung | Bioabfallentsorgung |
| Ichtershausen | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Ilmenau | <i>ungerade KW</i> - Fr. | gerade KW - Fr. |
| Ilmenau-Heyda | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Ilmenau-Manebach | <i>ungerade KW</i> - Mi. | gerade KW - Mi. |
| Ilmenau-Oberpörlitz | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |
| Ilmenau-Roda | <i>ungerade KW</i> - Mo. | gerade KW - Mo. |
| Ilmenau-Unterpörlitz | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Kettmannshausen | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Kirchheim | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Kleinbreitenbach | <i>ungerade KW</i> - Di. | gerade KW - Di. |
| Kleinhetstedt | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Kleinliebringen | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Langewiesen | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |
| Liebenstein | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Marlishausen | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |
| Martinroda | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Möhrenbach | gerade KW - Di. | <i>ungerade KW</i> - Di. |
| Nahwinden | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Neuroda | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Neuß | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Neustadt | gerade KW - Mo. | <i>ungerade KW</i> - Mo. |
| Niederwillingen | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |
| Oberwillingen | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |
| Oehrenstock | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |
| Oesteröda | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Osthausen | <i>ungerade KW</i> - Fr. | gerade KW - Fr. |
| Pennewitz | <i>ungerade KW</i> - Mi. | gerade KW - Mi. |
| Plaue | <i>ungerade KW</i> - Di. | gerade KW - Di. |
| Rehestädt | gerade KW - Di. | <i>ungerade KW</i> - Di. |
| Reinsfeld | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Riechheim | gerade KW - Fr. | <i>ungerade KW</i> - Fr. |
| Rippersroda | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Rockhausen | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |
| Roda | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |
| Röhrensee | gerade KW - Fr. | <i>ungerade KW</i> - Fr. |
| Rudisleben | gerade KW - Di. | <i>ungerade KW</i> - Di. |
| Schmerfeld | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Schmiedefeld | gerade KW - Mo. | <i>ungerade KW</i> - Mo. |
| Siegelbach | gerade KW - Mi. | <i>ungerade KW</i> - Mi. |
| Singen | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Stadtilm | <i>ungerade KW</i> - Mi. | gerade KW - Mi. |
| Stützerbach | <i>ungerade KW</i> - Mo. | gerade KW - Mo. |
| Sülzenbrücken | gerade KW - Fr. | <i>ungerade KW</i> - Fr. |
| Thörey | gerade KW - Di. | <i>ungerade KW</i> - Di. |
| Traßdorf | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Werningsleben | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Wildenspring | gerade KW - Di. | <i>ungerade KW</i> - Di. |
| Willmersdorf | <i>ungerade KW</i> - Di. | gerade KW - Di. |
| Wipfra | <i>ungerade KW</i> - Do. | gerade KW - Do. |
| Witzleben | gerade KW - Fr. | <i>ungerade KW</i> - Fr. |
| Wülfershausen | gerade KW - Fr. | <i>ungerade KW</i> - Fr. |
| Wüllersleben | gerade KW - Fr. | <i>ungerade KW</i> - Fr. |
| Wümbach | gerade KW - Do. | <i>ungerade KW</i> - Do. |

Straßenverzeichnis Arnstadt I:

A.-P.-Weber-Str., A.-Winckler-Str., A.-Ley-Straße, Alteburg, Alte Feldstraße, Am Alten Gericht, Am Bahnhof, Am Dornheimer Berg, Am Friedhof, Am Fürstenberg, Am Grabfeld, Am Häckerstieg, Am Himmelreich, Am Kesselbrunn, Am Kupferrasen, Am Lützer Feld, Am Obertunk, Am Plan, Am Rabenhold, Am Riesenlöffel, Am Rößchen, Am Schallander, Am Veitberg, Am Vorwerk, An den Langen Elsen, An der Bachschleife, An der Baumschule, An der Brunnenkunst, An der Eremitage, An der Liebfrauenkirche, An der Marienhöhe, An der Neuen Kirche, An der Sternwarte, Angelhäuser Straße, Arnsbergstraße, Auf dem Anger, Auf dem Kübelberg, Auf der Setze, A.-Brömel-Straße, A.-Rost-Straße, Badergasse, Bärwinkelstraße, Baumannstraße, Bechsteinstraße, Berggartenweg, Berggasse, B.-Brecht-Straße, Bielfeldstraße, Bierweg, Brauhausstraße, Burggasse, Dammweg, Diesterwegstraße, Dornheimer Weg, Dorotheental, Dr.-A.-Bergmann-Straße, Dr.-Bäsel-Straße, Dr.-Hausmann-Str., Dr.-Mager-Straße, Dr.-R.-Koch-Straße, Dr.-Werner-Straße, Drosselweg, Eichfelder Weg, Elxlebener Weg, Erfurter Straße, E.-Schmidt-Straße, Fasanengarten, Finkenweg, Floraweg, F.-Liszt-Straße, F.-Schubert-Straße, Friedensstraße, Friedhofsgasse, F.-Ebert-Platz, F.-Fröbel-Straße, Friedrichstraße, Fuhrmannsweg, Gartenweg, Gehrener Straße, Gerapromenade, Gerastraße, Glockengasse, Goethestraße, Güntherstraße, G.-Freytag-Straße, Hainfeld, Hammerecke, H.-Heine-Straße, Hersfelder Straße, Herzog-Hedan-Straße, Hinter den Gärten, Hohe Mauer, Hopfengrund, Ichtshäuser Straße, Ilmenauer Straße, I.-Newton-Weg, Joh.-Kepler-Weg, Jonastal, Käfernburger Straße, K.-Liebknecht-Straße, Kasseler Straße, Kauffbergstraße, Kirchgasse, Kirschallee, Klausstraße, Kleine Angelhäuser Straße, Kleine Gehrener Straße, Kleine Klausgasse, Kleine Rosengasse, Kleiner Bierweg, Kleiner Eichfelder Weg, Kohlgasse, Lange Gasse, Ledermarkt, Ledermarktgasse, Lerchenweg, Lessingstraße, Lindenhof, Markt, Mittelgasse, Mozartstraße, Mühlberger Straße, Mühlweg, Nachtigallenweg, Neue Gasse, Neutorgasse, N.-Kopernikus-Weg, Nordstraße, Oberbaurat-Acker-Straße, Obere Weiße, Oberer Sonnenhang, Obergasse, Ohrdruffer Straße, Oststraße, Paulinzellaer Straße, Pfarrhof, Prof.-Frosch-Straße, Prof.-Hugo-Jung-Straße, Prof.-Jorns-Straße, Prof.-Pabst-Straße, Quenselstraße, Rehestädter Weg, Roseggerstraße, Rosenstraße, Rotehüttenweg, Rudolstädter Straße, Saalfelder Straße, Schillerstraße, Schlossbergweg, Schlossgarten, Schulgasse, Schwarzbürger Straße, Sondershäuser Straße, St.-Georg-Straße, Stadtilmer Straße, Straße der Demokratie, T.-Mann-Straße, Töpfengasse, Triniusstraße, Untere Marktstraße, Unterer Sonnenhang, Untergasse, Unterm Markt, Vogelweide, Wachsenburgallee, Wachsenburgstraße, Weg zur Fasanerie, Wiesenweg, Willibald-Alexis-Straße, Willibrordstraße, Zimmerstraße, Zum Loh

Straßenverzeichnis Arnstadt II:

Alexisweg, Am Mispelgütchen, Am Vogelsberg, Am Wollmarktsteich, An der Lehmgrube, An der Weiße, Bach's Garten, Bahnhofstraße, Beethovenstraße, B.-Kiesewetter-Straße, Damaschkestraße, Drei-Gleichen-Str., Fleischgasse, Gothaer Straße, Hohe Bleiche, Holzmarkt, Jakobsgasse, J.-S.-Bach-Straße, Karl-Marien-Straße, Karolinenstraße, Kohlenmarkt, Krappgartenstraße, Längwitzer Mauer, Längwitzer Straße, Lindenallee, Lohmühlenweg, Marktstraße, Marlittstraße, Neideckstraße, Parkweg, Pfortenstraße, Plauesche Straße, Rankestraße, R.-Wagner-Straße, Ried, Riedmauer, Ritterstraße, Schloßstrasse, Schönbrunn, Schönbrunnstraße, Sodenstraße, Tambuchstraße, Turnvater-Jahn-Straße, Vor dem Riedtor, Wagnergasse, , Weg zur Krummhoffsmühle, Weg zur Triglismühle, Wollmarkt

2. Papierentsorgung im Januar 2008 im IIm-Kreis**Mi., 02.01.2008 und Di., 29.01.2008**

Altenfeld, Böhlen

Mi., 02.01.2008 und Mo., 28.01.2008**Arnstadt:**

Alexisweg, Am Mispelgütchen, Am Wollmarktsteich, An der Weiße, Bahnhofstraße, Bärwinkelstraße, Bielfeldstraße, Dammweg, Dr.-Robert-Koch-Str., Erfurter Straße, Fasanengarten, Fleischgasse, Friedhofsgasse, F.-Ebert-Platz, Güntherstraße, Hersfelder Straße, Herzog-Hedan-Str., Hohe Mauer, Holzmarkt, Hopfengrund, Jakobsgasse, J.-Seb.-Bach-Str., K.-Marien-Straße, Karolinenstraße, Kirschallee, Kohlenmarkt, Krappgartenstraße, Längwitzer Mauer, Längwitzer Straße, Lindenallee, Lohmühlenweg, Marktstraße, Mühlberger Straße, Neideckstraße, Oberbaurat-Acker-Str., Parkweg, Plauesche Straße, Rankestraße, Ried, Riedmauer, Ritterstraße, Schlossstraße, Schlossgarten, Turnvater-

Jahn-Str., Vor dem Riedtor, Wagnergasse, Weg z. Krummhoffsmühle, Weg zur Triglismühle, Willibrordstraße, Wollmarkt, Zimmerstraße

Do., 03.01.2008 und Mi., 30.01.2008

Allersdorf, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Willmersdorf, Wildenspring

Do., 03.01.2008 und Di., 29.01.2008**Arnstadt:**

A.-P.-Weber-Straße, A.-Ley-Straße, Am Friedhof, Am Fürstenberg, Am Grabfeld, Am Häckerstieg, Am Kupferrasen, Am Lützer Feld, Am Obertunk, Am Rabenhold, Am Schallander, Am Veitberg, An der Bachschleife, An der Eremitage, An der Sternwarte, Auf dem Anger, Auf dem Kübelberg, A.-Brömel-Straße, A.-Rost-Straße, Bierweg, Brauhausstraße, Dr.-A.-Bergmann-Str., Dr.-Hausmann-Str., Dr.-Werner-Straße, Drosselweg, Elxlebener Weg, Ernst-Schmidt-Str., Finkenweg, Friedensstraße, Friedrichstraße, Gartenweg, Gerapromenade, Gerastraße, Hammerecke, Ichtshäuser Straße, I.-Newton-Weg, Joh.-Kepler-Weg, Kauffbergstraße, Kleiner Bierweg, Lerchenweg, Mühlweg, Nachtigallenweg, N.-Kopernikus-Weg, Nordstraße, Oberer Sonnenhang, Prof.-Frosch-Straße, Prof.-Hugo-Jung-Str., Prof.-Jorns-Straße, Prof.-Pabst-Straße, Quenselstraße, Sodenstraße, St.-Georg-Straße, Unterer Sonnenhang, Vogelweide, Weg zur Fasanerie, W.-Alexis-Straße

Fr., 04.01.2008 und Do., 31.01.2008

Bücheloh, Wümbach, Ilmenau-Roda

Fr., 04.01.2008 und Mi. 30.01.2008**Arnstadt:**

A.-Winckler-Straße, Alte Feldstraße, Am Alten Gericht, Am Bahnhof, Am Dornheimer Berg, Am Kesselbrunn, Am Riesenlöffel, Am Rösschen, Am Vorwerk, An den Langen Elsen, An der Baumschule, Angelhäuser Straße, Arnsbergstraße, Bachs Garten, Baumannstraße, Beethovenstraße, B.-Kiesewetter-Str., Burggasse, Dornheimer Weg, Dorotheental, Dr.-Bäsel-Straße, Dr.-Mager-Straße, Drei-Gleichen-Straße, Floraweg, F.-Liszt-Straße, F.-Schubert-Straße, F.-Fröbel-Straße, Gehrener Straße, Glockengasse, Hainfeld, Ilmenauer Straße, Käfernburger Straße, K.-Liebknecht-Straße, Kasseler Straße, Kleine Gehrener Str., Lessingstraße, Lindenhof, Mozartstraße, Oststraße, Paulinzellaer Straße, Rehestädter Weg, R.-Wagner-Straße, Rudolstädter Straße, Saalfelder Straße, Schlossbergweg, Schwarzbürger Straße, Sondershäuser Straße, Stadtilmer Straße, Thomas-Mann-Straße, Wiesenweg, Zum Loh

Sa., 05.01.2008**Ilmenau:**

Am Hammergrund, Arndtstraße, Baumbachstraße, C.-Zetkin-Straße, C.-Schröter-Straße, Fröbelstraße, Gartenstraße, G.-Hauptmann-Straße, Goetheallee, H.-Heine-Straße, Herderstraße, Hufelandstraße, Knebelstraße, Krankenhausstraße, Lindenberg, Naumannstraße, P.-Eckermann-Straße, Prof.-Deubel-Straße, Prof.-Dr.-Stamm-Str., Richard-Bock-Straße, Ritzebühl, Robert-Koch-Straße, Scheffelstraße, Schillerstraße, Schleusinger Allee, Sertürnerstraße, Steinstraße, Th.-Körner-Straße, Th.-Mann-Straße, Waldstraße, Wielandstraße

Mo., 07.01.2008 Langewiesen**Ilmenau:**

Am Fridolin

Mo., 07.01.2008 und Do., 31.01.2008**Arnstadt:**

Alteburg, Am Himmelreich, Am Plan, Am Vogelsberg, An der Brunnenkunst, An der Lehmgrube, An der Liebfrauenkirche, An der Marienhöhe, An der Neuen Kirche, Auf der Setze, Badergasse, Bechsteinstraße, Berggartenweg, Berggasse, B.-Brecht-Straße, Damaschkestraße, Diesterwegstraße, Eichfelder Weg, Fuhrmannsweg, Goethestraße, Gothaer Straße, G.-Freytag-Straße, H.-Heine-Straße, Hohe Bleiche, Jonastal, Kirchgasse, Klausstraße, Kl. Klausgasse, Kl. Rosengasse, Kl. Eichfelder Weg, Kohlgasse, Lange Gasse, Ledermarkt, Ledermarktgasse, Markt, Marlittstraße, Mittelgasse, Neue Gasse, Neutorgasse, Obere Weiße, Obergasse, Ohrdruffer Straße, Pfarrhof, Pfortenstraße, Roseggerstraße, Rosenstraße, Rotehüttenweg, Schillerstraße, Schönbrunn, Schönbrunnstraße, Schulgasse, Straße der Demokratie, Tambuchstraße, Töpfengasse, Triniusstraße, Untere Marktstraße, Untergasse, Unterm Markt, Wachsenburgallee, Wachsenburgstraße

Di., 08.01.2008

Gehren, Wülfershausen, Osthausen, Elleben, Güleben, Riechheim, Kirchheim

Mi., 09.01.2008

Pennewitz, Jesuborn, Möhrenbach, Dannheim, Branchewinda, Reinsfeld, Schmerfeld, Wipfra, Neuroda, Kettmannshausen, Niederwillingen, Oberwillingen, Trassdorf

Do., 10.01.2008

Gräfinau-Angstedt, Oehrenstock, Behringen, Dörnfeld, Cottendorf, Singen, Großliebringen, Kleinliebringen, Geilsdorf, Gösselborn

Fr., 11.01.2008

Ehrenstein, Döllstedt, Nahwinden, Hammersfeld, Griesheim, Ellichleben, Kleinhettstedt, Großhettstedt, Geraberg: nur Bergstraße, Brauhausgasse, Brunnenstraße, Mühlgraben, Weide, Elgersburger Gasse, Geschwendaer Gasse Elgersburg:

nur Jägerstraße, Körnbachstraße, Bergstraße

Möhrenbach:

nur Gykelberg und Bahnhofsgaststätte

Schmiedefeld:

nur Dorfstraße und Hotel im Kurpark

Ilmenau:

A.-Einstein-Straße, Am Brauhaus, Am Ehrenberg, Am Eichicht, Am Großen Teich, Am Helmholtzring, Am Vogelherd, An der Krebswiese, Auf dem Steine, Bahndamm, Buchenstraße, Büchelohr Straße, Ehrenbergstraße, Erlensstraße, Fichtenweg, Fischerweg, Fr.-Ebert-Straße, Friesenstraße, Gewerbepark Am Wald, Ginsterweg, Grenzhammer, G.-Kirchhoff-Straße, Gutenbergstraße, Hagebuttenweg, Haselnussweg, Holunderweg, Hüttengrund, Hüttenholzstraße, Kastanienstraße, Kiefernweg, Königsgarten, Langewiesener Straße, Ludwig-Jahn-Straße, Mittelfeldstraße, Neuhaus, Oehrenstöcker Landstraße, Pfortenstraße, Porzellanstraße, Prof.-Köhler-Straße, Ratsteichstraße, Schlachthofstraße, Schlehenweg, Schortestraße, Tannenweg, Trieselsrand, Ulmenstraße, Unterpörlitzer Straße, Wacholderweg, Weidenstraße, Weimarer Straße, W.-von-Siemens-Str., Zeppelinstraße, Ziegelhüttenweg, Zur Spessarthütte

Mo., 14.01.2008

Stützerbach, Gehlberg, Frankenhain

Di. 15.01.2008

Schmiedefeld, Plaue

Mi., 16.01.2008

Frauenwald, Neustadt, Siegelbach, Dösdorf, Espenfeld, Gossel, Rippersroda, Neusiß, Angelroda, Liebenstein

Do., 17.01.2008

Ilmenau-Manebach, Thörey, Eischleben, Rudisleben, Werningsleben, Rockhausen, Bechstedt-Wagd

Fr., 18.01.2008

Ichtershausen, Rehestädt, Roda, Görbitzhausen,

Ilmenau:

Am Markt, Amtsstraße, An der Sparkasse, Burggasse, Erfurter Straße, Feldstraße, Fleischergasse, Fr.-Hofmann-Straße, Güldene Pforte, Hangeberg, Hinterm Rasen, Hoher Weg, Johannesschacht, Karl-Zink-Straße, Kirchplatz, Lärchenwäldchen, Lindenstraße, Marktstraße, Mühlenstraße, Mühlgraben, Neue Marienstraße, Obertorstraße, Pfaffenholz, Poststraße, Rasen, Schwangasse, Schwanitzstraße, Sophienstraße, Straße des Friedens, Sturmheide, Teichstraße, Topfmarkt, Unterer Berggraben, Wallgraben, Wenzelsberg, Wetzlarer Platz, Zechenhaus, Zur Aktien, Zwetschenberg

Mo., 21.01.2008

Geschwenda, Stadtilm, Hohes Kreuz

Di., 22.01.2008

Geraberg, Elxleben, Dornheim, Ettischleben, Alkersleben, Dienstedt, Oesteröda

Mi., 23.01.2008

Elgersburg, Martinroda, Ilmenau-Heyda, Holzhausen, Röhrensee, Haarhausen, Sülzenbrücken, Bittstädt

Do., 24.01.2008

Ilmenau-Oberpörlitz, Ilmenau-Unterpörlitz, Marlishausen, Hausen, Wüllersleben, Bösleben, Witzleben, Achelstädt

Fr., 25.01.2008

Gräfenroda,

Ilmenau:

Ackerstraße, A.-Pulvers-Straße, An der Schlossmauer, Auf dem Mittelfeld, A.-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Carlstraße, E.-Abbe-Straße, Floßberg, Gabelsbergerstraße, Henneberger Straße, Homburger Platz, K.-Liebknecht-Straße, Krohnstraße, Mühltor, Münzstraße, Oberpörlitzer Straße, Oehrenstöcker Straße, Paul-Bleisch-Straße, Paul-Löbe-Straße,

Prof.-Schmidt-Straße, Rottenbachstraße, R.-Breitscheid-Straße, Talstraße, Wiesenweg, Ziolkowskistraße

Mo., 28.01.2008

Großbreitenbach

3. Entsorgung von Leichtverpackungen im Januar 2008 im Ilm-Kreis

Mi., 02.01.2008 und Mo., 21.01.2008

Gehren, Möhrenbach

Mi., 02.01.2008 und Di., 22.01.2008

Großhettstedt, Kleinhettstedt, Döllstedt, Nahwinden, Dienstedt, Oesteröda, Ehrenstein, Großliebringen, Kleinliebringen

Do., 03.01.2008 und Di., 22.01.2008

Ilmenau-Manebach, Ilmenau- Heyda, Stützerbach, Geschwenda, Martinroda

Do., 03.01.2008 und Mi., 23.01.2008

Kirchheim, Werningsleben, Gügleben, Bechstedt-Wagd, Rockhausen, Riechheim, Elxleben

Fr. 04.01.2008 und Mi. 23.01.2008

Jesuborn, Pennewitz, Wildenspring, Friedersdorf, Böhlen

Fr., 04.01.2008 und Do., 24.01.2008

Ichtershausen, Thörey, Eischleben

Sa., 05.01.2008 und Do., 24.01.2008

Langewiesen, Oehrenstock, Ilmenau-Unterpörlitz, Ilmenau-Oberpörlitz

Ilmenau:

Ernst-Abbe-Straße, H.-Hertz-Straße, H.-Schaeffer-Straße, Humboldtstraße, Keplerstraße, Kopernikusstraße, Ziolkowskistraße

Sa., 05.01.2008 und Fr., 25.01.2008

Stadtilm, Hohes Kreuz

Mo., 07.01.2008 und Mo., 28.01.2008

Arnstadt:

Alte Feldstraße, Am Rießenlöffel, Am Kesselbrunn, An der Weiße, Arnsbergstraße, Auf der Setze, B.-Kiesewetter-Straße, Bachs Garten, Bahnhofstraße, Baumannstraße, Beethovenstraße, Drei-Gleichen-Straße, Erfurter Straße, F.-Schubert-Straße, Friedhofsgasse, Jonastal, K.-Liebknecht-Straße, K.-Marien-Straße, Kasseler Straße, Klausstraße, Kleine Klausgasse, Krappgartenstraße, Lessingstraße, Mozartstraße, Oberbaurat-Acker-Straße, Pfortenstraße, R.-Wagner-Straße, Schönbrunnstraße, Sondershäuser Straße, Tambuchstraße, T.-Mann-Straße, Turnvater-Jahn-Straße, Wachsenburgallee

Ilmenau:

Am Hammergrund, Am Stollen, Arndtstraße, Baumbachstraße, Bergrat-Mahr-Str., Bergrat-Voigt-Straße, Bertold-Brecht-Straße, Buchenstraße, Chr.-Füchsel-Straße, Clara-Zetkin-Straße, C.-Schröter-Straße, Erlensstraße, Fichtenweg, Floßberg, Fröbelstraße, Gabelsbergerstraße, Gartenstraße, G.-Hauptmann-Straße, Geschw.-Scholl-Straße, Goetheallee, Ginsterweg, Gutenbergstraße, Hagebuttenweg, Hanns-Eisler-Straße, Hans-Weirach-Straße, Haselnussweg, Heinrich-Heine-Straße, Henneberger Straße, Herderstraße, Holunderweg, Hufelandstraße, Hüttengrund, Hüttenholzstraße, J.-Fr.-Böttger-Straße, Joliot-Curie-Straße, Kastanienstraße, Kiefernweg, Knebelstraße, Königsgarten, Krankenhausstraße, Lindenberg, Naumannstraße, Oehrenstöcker Straße (K.-Liebknecht-Straße bis Bahnübergang), Oehrenstöcker Landstraße, P.-Eckermann-Straße, Prof.-Deubel-Straße, Prof.-Dr.-Stamm-Straße, Richard-Bock-Straße, Ritzebühl, Robert-Koch-Straße, Scheffelstraße, Schillerstraße, Schlehenweg, Schortestraße, Sertürnerstraße, Steinstraße, Talstraße, Tannenweg, Th.-Körner-Straße, Th.-Mann-Straße, Trieselsrand, Ulmenstraße, Wacholderweg, Waldstraße, Weidenstraße, Wiewaldstraße

Di., 08.01.2008 und Di., 29.01.2008

Ilmenau-Roda, Elgersburg, Geraberg

Arnstadt:

A.-P.-Weber-Straße, Alexisweg, Am Bahnhof, Am Fürstenberg, Am Häckerstieg, Am Kupferrasen, Am Mispelgütchen, Am Rabenhold, Am Schalander, Am Veitberg, Am Wollmarktsteich, An der Eremitage, Brauhausstraße, Fasanengarten, Fleischgasse, F.-Liszt-Straße, Friedensstraße, Gehrener Straße, Gerastraße, Hohe Mauer, Holzmarkt, Hopfengrund, Jakobsgrasse, J.-Seb.-Bach-Straße, Karolinenstraße, Kirschallee, Kleine Gehrener Straße, Kohlenmarkt, Längwitzer Mauer, Längwitzer Straße, Ledermarkt, Ledermarktgrasse, Lindenallee, Lohmühlenweg, Markt-

straße, Marlittstr.+Seitenweg, Neideckstraße, Plauesche Straße, Prof.-Frosch-Straße, Prof.-Pabst-Straße, Rankestraße, Ried, Riedmauer, Ritterstraße, Schlossstrasse, Untere Marktstraße, Vor dem Riedtor, Wagnergasse, Weg zur Fasanerie, Weg zur Krummhoftmühle, Weg z. Triglismühle, W.-Alexis-Straße, Wollmarkt, Zimmerstraße

Mi., 09.01.2008 und Mi., 30.01.2008

Großbreitenbach

Arnstadt:

Alteburg, Am Alten Gericht, Am Plan, Am Himmelreich, Am Vogelsberg, An d. Langen Elsen, An d. Brunnenkunst, An der Lehmgrube, An d. Liebfrauenkirche, An der Marienhöhe, An der Neuen Kirche, Badergasse, Bärwinkelstraße, Bechsteinstraße, Berggartenweg, Berggasse, B.-Brecht-Straße, Biefeldstraße, Bierweg, Damaschkestraße, Diesterwegstraße, Dr.-Robert-Koch-Straße, Eichfelder Weg, F.-Ebert-Platz, Fuhrmannsweg, Goethestraße, Gothaer Straße, G.-Freitag-Straße, Güntherstraße, H.-Heine-Straße, Hersfelder Straße, Herzog-Hedan-Straße, Hohe Bleiche, Kirchgasse, Kleiner Bierweg, Kl. Eichfelder Weg, Kleine Rosengasse, Kohlgasse, Lange Gasse, Markt, Mittelgasse, Mühlberger Straße, Neue Gasse, Neutorgasse, Obere Weiße, Obergasse, Ohrdruffer Straße, Pfarrhof, Rehestädter Weg, Rosenstraße, Roseggerstraße, Rotehüttenweg, Schillerstraße, Schönbrunn, Schulgasse, Straße der Demokratie, Triniusstraße, Töpfengasse, Untergasse, Unterm Markt, Wachsenburgstraße, Willibrordstraße

Do., 10.01.2008 und Do., 31.01.2008

Gräfinau-Angstedt, Bücheloh, Wümbach

Arnstadt:

A.-Winckler-Straße, A.-Ley-Straße, Am Dornheimer Berg, Am Friedhof, Am Grabfeld, Am Lützer Feld, Am Obertunk, Am Rösschen, Am Vorwerk, An der Bachschleife, An der Baumschule, An der Sternwarte, Angelhäuser Straße, Auf dem Anger, Auf dem Kübelberg, A.-Brömel-Straße, A.-Rost-Straße, Burggasse, Dammweg, Dornheimer Weg, Dorotheental, Dr.-A.-Bergmann-Straße, Dr.-Bäsel-Straße, Dr.-Hausmann-Straße, Dr.-Mager-Straße, Dr.-Werner-Straße, Drosselweg, Eixlebener Weg, E.-Schmidt-Straße, Finkenweg, Floraweg, F.-Fröbel-Straße, Friedrichstraße, Gartenweg, Gerapromenade, Glockengasse, Hainfeld, Hammer-ecke, Ichtershäuser Straße, Ilmenauer Straße, I.-Newton-Weg, J.-Kepler-Weg, Käfernburger Straße, Kauffbergstraße, Lerchenweg, Lindenhof, Mühlweg, Nachtigallenweg, N.-Kopernikus-Weg, Nordstraße, Oberer Sonnenhang, Oststraße, Parkweg, Paulinzellaer Straße, Prof.-Hugo-Jung-Straße, Prof.-Jorns-Straße, Quenselstraße, Rudolstädter Straße, Saalfelder Straße, Schlossbergweg, Schlossgarten, Schwarzburger Straße, Sodenstraße, St.-Georg-Straße, Stadtilmer Straße, Unterer Sonnenhang, Vogelweide, Wiesenweg, Zum Loh

Fr., 11.01.2008

Bösleben, Wüllersleben, Elleben, Achelstädt, Witzleben, Osthausen, Ellichleben, Wülfershausen, Trassdorf, Cottendorf, Dörrfeld, Griesheim, Hammersfeld, Singen, Geilsdorf, Gösselborn

Mo., 14.01.2008

Schmiedefeld, Siegelbach, Espenfeld, Dosdorf, Frankenhain, Gossel, Liebenstein

Di., 15.01.2008

Dornheim, Marlishausen, Hausen, Ettischleben, Alkersleben
Ilmenau:

Ackerstraße, Am Eichicht, A.-Einstein-Straße, A.-Pulvers-Straße, Am Brauhaus, Am Ehrenberg, Am Fridolin, Am Großen Teich, Am Helmholtzring, Am Markt, Am Vogelherd, Amtsstraße, An der Krebswiese, An der Schlossmauer, An der Sparkasse, Auf dem Mittelfeld, Auf dem Steine, August-Bebel-Straße, Bahndamm, Bahnhofstraße, Burggasse, Bücheloher Straße, Carlstraße, Ehrenbergstraße, Erfurter Straße, Feldstraße, Fischerweg, Fleischergasse, Fr.-Ebert-Straße, Fr.-Hofmann-Straße, Friesenstraße, Gewerbepark Am Wald, Grenzhammer, G.-Kirchhoff-Straße, Güldene Pforte, Hangeberg, Hinterm Rasen, Hoher Weg, Homburger Platz, Johannesschacht, K.-Liebknecht-Straße, Karl-Zink-Straße, Kirchplatz, Krohnstraße, Langewiesener Straße, Lärchenwäldchen, Lindenstraße, Ludwig-Jahn-Straße, Marktstraße, Mittelfeldstraße, Mühlenstraße, Mühlgraben, Mühltor, Münzstraße, Neue Marienstraße, Neuhaus, Oberpörlitzer Straße, Obertorstraße, Oehrenstöcker Straße, (Wetzlarer Platz bis K.-Liebknecht-Str.), Paul-Bleisch-Straße, Paul-Löbe-Straße, Pfaffenholz, Pfortenstraße, Porzellanstraße, Poststraße, Prof.-Köhler-Straße, Prof.-Schmidt-Straße, Ratsteichstraße, Rasen, Rottenbachstraße, R.-Breitscheid-Straße, Schlachthofstraße, Schleusinger Allee, Schwangasse, Schwanitzstraße, Sophienstraße, Straße des Friedens, Sturmheide, Teichstraße, Topfmarkt, Unterer Berggraben, Unterpörlitzer Straße, Wallgraben, Weimarer Straße, W.-von-Siemens-Straße, Wenzelsberg, Wetzlarer Platz, Wiesenweg, Zechenhaus, Zeppelinstraße, Ziegelhüttenweg, Zur Aktien, Zur Spessarthütte, Zwetschenberg

Mi., 16.01.2008

Herschorf, Allersdorf, Wilmersdorf, Gillersdorf, Rehestädt, Haarhausen, Sülzenbrücken, Holzhausen, Röhrensee, Bittstadt

Do., 17.01.2008

Altenfeld, Neustadt, Allzunah, Frauenwald, Gräfenroda

Fr., 18.01.2008

Plaue, Kleinbreitenbach, Rippersroda, Neusiß, Gehlberg, Angelroda, Rudisleben

Mo., 21.01.2008

Dannheim, Branchewinda, Görbitzhausen, Roda, Behringen, Oberwillingen, Niederwillingen, Reinsfeld, Schmerfeld, Wipfra, Kettmannshausen, Neuroda

Ende des Amtlichen Teils

Impressum: Amtsblatt des Ilm-Kreises

Herausgeber: Ilm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt Ilm-Kreis

Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 84 80,

Fax: 0 36 28 -73 84 89, E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



Danken

Sie in Ihrem

Amtsblatt mit einer

Familienanzeige